

Revision Bau- und Zonenreglement 2007/08

Vergleichende Darstellung des rechtskräftigen Bau- und Zonenreglements, 01.12.1996 und des Entwurfs der Bau- und Zonenreglements 2007/08

Erläuterung der Anpassungen

Gelöschte Inhalte ~~Muster~~

Neue Inhalte **Muster**

Metron Raumentwicklung AG
Brugg, 23. Oktober 2008

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 805 und Nr. 928 des Gemeinderates vom 18. Februar 1993 und 15. Mai 1996
- gestützt auf Art. 8 Ziff. 9 und Art. 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991
- gestützt auf § 36 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG)
- gestützt auf das kantonale Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG)

- gestützt auf Art. 8 Bst. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- gestützt auf § 36 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG)
- gestützt auf das kantonale Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG)

A. PLANUNGSVORSCHRIFTEN

A. PLANUNGSVORSCHRIFTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Hinweis auf das PBG

Hinweis auf das PBG

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

- § 1 Träger der Planung
- § 2 Ziele und Grundsätze der Raumplanung
- § 3 Zuweisung der Aufgaben
- § 4 Raumplanungskommission
- § 5 Nutzungsplanungskommission
- § 6 Information und Mitwirkung der Bevölkerung

- ~~§ 1~~ Träger der Planung
- ~~§ 2~~ Ziele und Grundsätze der Raumplanung
- ~~§ 3~~ Zuweisung der Aufgaben
- ~~§ 4~~ Raumplanungskommission
- ~~§ 5~~ Nutzungsplanungskommission
- ~~§ 6~~ Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Art. 1
Zweck

Art. 1
Zweck

Das Bau- und Zonenreglement regelt in Ergänzung des Raumplanungsgesetzes, des Umweltschutzgesetzes, des Planungs- und Baugesetzes und des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes die Nutzung des Bodens in

Das Bau- und Zonenreglement **enthält das kommunale Raumplanungs- und Baurecht und** regelt in Ergänzung ~~des Raumplanungsgesetzes, des Umweltschutzgesetzes, des Planungs- und Baugesetzes und des Natur-~~

redaktionelle Änderung

der Gemeinde Horw.

und Landschaftsschutzgesetzes die Nutzung des Bodens in der Gemeinde Horw.

II. Richtplanung

II. Richtplanung

Hinweis auf das PBG

Hinweis auf das PBG

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

§ 7 Kantonaler Richtplan
 § 8 Regionale Richtpläne
 § 9 Kommunale Richtpläne
 § 10 Inhalt der Richtpläne
 § 11 Verbindlichkeit der Richtpläne
 § 12 Vorprüfung der Richtpläne
 § 13 Verfahren für die Richtpläne
 § 14 Anpassung der Richtpläne
 § 40 Erschliessung der Bauzonen (Richtplan Erschliessung)

~~§ 7 Kantonaler Richtplan~~
~~§ 8 Regionale Richtpläne~~
~~§ 9 Kommunale Richtpläne~~
~~§ 10 Inhalt der Richtpläne~~
~~§ 11 Verbindlichkeit der Richtpläne~~
~~§ 12 Vorprüfung der Richtpläne~~
~~§ 13 Verfahren für die Richtpläne~~
~~§ 14 Anpassung der Richtpläne~~
~~§ 40 Erschliessung der Bauzonen (Richtplan Erschliessung)~~

Art. 2
 Kommunale Richtpläne

~~Art. 2
 Kommunale Richtpläne~~

entfällt, im kantonalen Recht abschliessend geregelt

Der Gemeinderat erlässt kommunale Richtpläne.

~~Der Gemeinderat erlässt kommunale Richtpläne.~~

III. Nutzungsplanung

III. Nutzungsplanung

1. Gemeinsame Bestimmungen

~~1. Gemeinsame Bestimmungen~~

Hinweis auf das PBG

Hinweis auf das PBG

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

§ 15/16 Nutzungspläne und -vorschriften
 § 17 Zuständigkeit
 § 18 Anordnungen des Regierungsrates
 § 19 Vorprüfung

~~§ 15/16 Nutzungspläne und -vorschriften~~
~~§ 17 Zuständigkeit~~
~~§ 18 Anordnungen des Regierungsrates~~
~~§ 19 Vorprüfung~~

BZR 1. Dezember 1996		Entwurf BZR 2008		Bemerkungen
§ 20	Genehmigungspflicht	§ 20	Genehmigungspflicht	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 21	Veröffentlichung	§ 21	Veröffentlichung	
§ 22	Anpassung 2. Bauziffern	§ 22	Anpassung 2. Bauziffern	
	Hinweis auf das PBG		Hinweis auf das PBG	
§ 23	Zweck und Anwendungsbereich	§ 23	Zweck und Anwendungsbereich	
§ 24	Ausnutzungsziffer	§ 24	Ausnutzungsziffer	
§ 25	Überbauungsziffer	§ 25	Überbauungsziffer	
§ 26	Baumassenziffer	§ 26	Baumassenziffer	
§ 27	Grünflächenziffer	§ 27	Grünflächenziffer	
§ 28	Versiegelungsanteil	§ 28	Versiegelungsanteil	
§ 29	Berechnungsweise	§ 29	Berechnungsweise	
	Art. 3 Wohnanteil		Art. 2 Wohnanteil	Verzicht auf einen minimalen Wohnanteil
	1 In der Kernzone und der Wohn- und Geschäftszone sind mindestens ein Drittel der Bruttogeschossfläche als Wohnraum zu nutzen, in den Wohnzonen gemäss Art. 8 und 9 die Hälfte der Bruttogeschossfläche.		1 In der Kernzone und der Wohn- und Geschäftszone sind mindestens ein Drittel der Bruttogeschossfläche als Wohnraum zu nutzen, in den Wohnzonen gemäss Art. 8 und 9 die Hälfte der Bruttogeschossfläche.	
	2 Die Wohnanteilvorschriften finden Anwendung für alle Neubauten, neubauähnlichen Umbauten und Nutzungsänderungen.		2 Die Wohnanteilvorschriften finden Anwendung für alle Neubauten, neubauähnlichen Umbauten und Nutzungsänderungen.	
	3 Zur Wohnnutzung werden auch Räume angerechnet, die zur Wohnung gehören und der beruflichen Tätigkeit des Wohnungsbenützers dienen. Bei Hotelbauten werden Gäste- und Angestelltenzimmer samt Nebenräumen zur Wohnnutzung gerechnet.		3 Zur Wohnnutzung werden auch Räume angerechnet, die zur Wohnung gehören und der beruflichen Tätigkeit des Wohnungsbenützers dienen. Bei Hotelbauten werden Gäste- und Angestelltenzimmer samt Nebenräumen zur Wohnnutzung gerechnet.	
	4 Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Wohnan-		3 Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Wohnan-	

teilverordnungen bewilligen, insbesondere:

- a) wenn die Benutzung von vorhandenem Wohnraum zufolge seiner Lage gesundheitsgefährdend ist;
- c) zur Vermeidung unzumutbarer Härten, insbesondere wenn für die Weiterführung eines Betriebes im bisherigen Gebäude zusätzliche Nutzflächen benötigt werden;
- e) wenn an der Nutzung des Gebäudes ein öffentliches Interesse besteht;
- g) im Rahmen von Gestaltungs- und Bebauungsplänen.

~~teilverordnungen bewilligen, insbesondere:~~

- ~~b) wenn die Benutzung von vorhandenem Wohnraum zufolge seiner Lage gesundheitsgefährdend ist;~~
 - ~~d) zur Vermeidung unzumutbarer Härten, insbesondere wenn für die Weiterführung eines Betriebes im bisherigen Gebäude zusätzliche Nutzflächen benötigt werden;~~
 - ~~f) wenn an der Nutzung des Gebäudes ein öffentliches Interesse besteht;~~
 - ~~h) im Rahmen von Gestaltungs- und Bebauungsplänen.~~
-

Art. 3^{bis}

Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer¹

Der Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer gemäss § 9 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV) beträgt 1.0.

Art. 2

Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer

Der Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer gemäss § 9 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV) vom 27.11.2001 beträgt 1.0.

Verweis auf PBV muss stehen bleiben; PBV verlangt Festlegung des B-Faktors

Art. 3

Störintensität

1 Als nicht störende Nutzungen gelten in Wohnzonen passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen.

2 Als mässig störend gelten Nutzungen mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeits- oder Öffnungszeiten beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten.

neu eingefügt

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 *

3 Betriebe, die ein hohes Mass an zonenfremdem Verkehr verursachen, sowie alle anderen Nutzungen gelten als stark störend.

3. Bau- und Niveaulinien

~~3. Bau- und Niveaulinien~~

Hinweis auf das PBG

~~Hinweis auf das PBG~~

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

§ 30 Baulinien
 § 31 Zweck und Bedeutung
 § 32 Ausnahmen für öffentliche Einrichtungen
 § 33 Niveaulinien

~~§ 30 Baulinien
 § 31 Zweck und Bedeutung
 § 32 Ausnahmen für öffentliche Einrichtungen
 § 33 Niveaulinien~~

4. Zonenplan, Zonenbestimmungen

~~4. Zonenplan, Zonenbestimmungen~~

Hinweis auf das PBG

~~Hinweis auf das PBG~~

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

§ 34 Regelungspflicht der Gemeinden
 § 35 Zonenplan
 § 36 Bau- und Zonenreglement
 § 37 Ausnahmen
 § 38 Zonenüberlagerung
 § 39 Bauzonen: Begriff, Unterteilung
 § 40 Erschliessung der Bauzonen
 § 41 Bauzonen für verdichtete Bauweise
 § 42/43 Etappierung der Bauzonen
 § 44-53 Bauzonenarten
 § 54-59 Nichtbauzonen
 § 60 Schutzzonen
 § 61-64 Ortsplanungsverfahren

~~§ 34 Regelungspflicht der Gemeinden
 § 35 Zonenplan
 § 36 Bau- und Zonenreglement
 § 37 Ausnahmen
 § 38 Zonenüberlagerung
 § 39 Bauzonen: Begriff, Unterteilung
 § 40 Erschliessung der Bauzonen
 § 41 Bauzonen für verdichtete Bauweise
 § 42/43 Etappierung der Bauzonen
 § 44-53 Bauzonenarten
 § 54-59 Nichtbauzonen
 § 60 Schutzzonen
 § 61-64 Ortsplanungsverfahren~~

Art. 4

Zonenplan, Zoneneinteilung

1 Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen und in folgende Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Lärmschutzverordnung eingeteilt:

Bauzonen	ES
a) Kernzone	III
b) Wohn- und Geschäftszone	III
c) 4-geschossige Wohnzone W4	II
d) 3-geschossige Wohnzone W3 dicht	II
e) 3-geschossige Wohnzone W3 locker	II
f) 2-geschossige Wohnzone W2 dicht	II
g) 2-geschossige Wohnzone W2 locker	II
h) Landhauszone A	II
i) Landhauszone B	II
k) Kurzzone A Winkel	II
l) Kurzzone B Halbinsel	II
m) Gewerbe- und Wohnzone	III
n) Industriezone	IV
o) Zone für öffentliche Zwecke	II
p) Zone für Sport- und Freizeitanlagen	III
q) Grünzone	II

Art. 4

Zonenplan, Zonen, Empfindlichkeitsstufen

1 Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen und in folgende Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Lärmschutzverordnung eingeteilt:

Bauzonen	ES	Art.
Zentrumszone Z 1.3	III	5
Zentrumszone Z 0.9	III	6
Zentrumszone Z 0.7	III	6
Zentrumszone Bahnhof	III	7
Kernzonen Winkel und Dorf	III	9
Viergeschossige Wohnzone W4	II	8
Dreigeschossige Wohnzone W3 0.55	II	8
Dreigeschossige Wohnzone W3 0.45	II	8
Zweigeschossige Wohnzone W2 0.35	II	8
Zweigeschossige Wohnzone W2 0.30	II	8
Zweigeschossige Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage W2 0.25	II	8
Zweigeschossige Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage W2 0.15	II	8
Sonderbauzone Tourismus	II	10
Arbeits- und Wohnzone	III	11
Arbeitszone	IV	13
Arbeitszone Sand und Kies	IV	14
Zone für öffentliche Zwecke	II	15
Zone für Sport- und Freizeitanlagen	III	16
Grünzone	II	17

neue Zonenbezeichnungen

ursprüngliche Wohn- und Geschäftszone

Nichtbauzonen

r) Landwirtschaftszone	III
s) übriges Gebiet B	III
t) übriges Gebiet C (Kant. Schutzzone § 56 PBG)	III
u) Freihaltezone	II
v) Abbauzone	IV

Nichtbauzonen

Landwirtschaftszone	III	18
übriges Gebiet B	III	19
übriges Gebiet C (K. Schutzzone § 56 PBG)	III	20
Freihaltezone	II	
Abbauzone	IV	21

mit Grünzone ersetzt

Schutzzonen

w) Uferzone	II
x) Kommunale Naturschutzzone	III
y) Landschaftsschutzzone	-
z) Riedschutzzone	-

Schutzzonen

Uferschutzzone	II	22
Kommunale Naturschutzzone	III	23
Landschaftsschutzzone	-	24
Riedschutzzone	-	25

2 In lärmvorbelasteten Gebieten wird von der ES II zur ES III gemäss Zonenplan aufgestuft.

~~2 In lärmvorbelasteten Gebieten wird im Zonenplan von der ES II zur ES III gemäss Zonenplan aufgestuft.~~

Auf Absatz kann verzichtet werden, weil keine lärmvorbelasteten Gebiete vorhanden sind

3 Die Zonen sind im Zonenplan im Massstab 1 : 4000 festgehalten, welcher Bestandteil dieses Reglementes ist. Der im Anhang verkleinerte Zonenplan hat orientierenden Charakter.

2 Die Zonen sind im Zonenplan im Massstab 1 : 2500 festgehalten, welcher Bestandteil dieses Reglementes ist. Der im Anhang verkleinerte Zonenplan hat orientierenden Charakter.

Art. 5
Etappierung der Bauzonen

1 Die Bauzonen werden im Sinne von § 42 PBG in zwei Bauetappen eingeteilt.

2 Grössere, zusammenhängende, unüberbaute und nicht erschlossene Gebiete sind in der Regel in die Bauzone der zweiten Etappe einzuteilen.

Art. 5
Erschliessungsetappierung

~~1 Die Bauzonen werden im Sinne von § 43 PBG in zwei Bauetappen eingeteilt.~~

~~2 Grössere, zusammenhängende, unüberbaute und nicht erschlossene Gebiete sind in der Regel in die Bauzone der zweiten Etappe einzuteilen.~~

Verzicht auf Erschliessungsetappierung, Ersatz durch Gestaltungsplanpflicht mit spezifischen Zielsetzungen

3Der Gemeinderat teilt die Bauzonen der zweiten Etappe ganz oder teilweise der ersten Etappe zu, wenn eine zweckmässige Erschliessung sichergestellt ist und mit dem Beginn der Bauarbeiten in absehbarer Zeit gerechnet werden kann. Der Gemeinderat kann die Zuteilung in die erste Etappe von der Aufstellung eines Bebauungs- oder Gestaltungsplanes abhängig machen.

~~3Der Gemeinderat teilt die Bauzonen der zweiten Etappe ganz oder teilweise der ersten Etappe zu, wenn eine zweckmässige Erschliessung sichergestellt ist und mit dem Beginn der Bauarbeiten in absehbarer Zeit gerechnet werden kann. Der Gemeinderat kann die Zuteilung in die erste Etappe von der Aufstellung eines Bebauungs- oder Gestaltungsplanes abhängig machen.~~

II. ZONENVORSCHRIFTEN

Bauzonen

Bauzonen

Art. 6 Kernzone¹

1Die Kernzone ist für den Ausbau eines erlebnisdichten Dorfkerns mit einem möglichst vielfältigen Angebot an Arbeitsplätzen, Dienstleistungen, Wohnraum und Gemeinschaftsanlagen vorgesehen. Gestattet sind nebst Wohnungen mässig störende Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie öffentliche Bauten und Anlagen.

2Die Ausnutzungsziffer beträgt 1,3, wovon höchstens 0,9 für Wohnen. Im Rahmen eines Bebauungsplanes kann die Ausnutzungsziffer durch anderweitige geeignete Festlegungen abgelöst werden. Dabei kommt der Ausnutzungsziffer bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die Funktion eines Richtwertes zu. Im Bericht zum Bebauungsplan ist die Einhaltung der Ausnutzungsziffer überslagsmässig nachzuweisen. Es sind max. fünf Vollgeschosse gestattet.

3Ausser in den Randgebieten der Kernzone darf das

Art. 5 Zentrumszone Z 1.3

1 Die **Zentrumszone Z 1.3** ist für den Ausbau eines erlebnisdichten Zentrums mit einem möglichst vielfältigen Angebot an Arbeitsplätzen, Dienstleistungen, Wohnraum und Gemeinschaftsanlagen vorgesehen. Gestattet sind nebst Wohnungen mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, **Gastgewerbe** sowie öffentliche Bauten und Anlagen.

2 In der **Zentrumszone Z 1.3** hat das Erdgeschoss der gewerblichen Nutzung zu dienen. Wohnnutzungen sind nicht gestattet.

3 Die **maximal zulässige** Ausnutzungsziffer beträgt 1.3,

neue Zonenbezeichnung

Definition der gewerblichen Nutzung ergänzt

redaktionelle Änderung

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 *

Erdgeschoss nicht zum Wohnen, sondern nur für Nutzungen vorgesehen werden, die der Zentrumsbildung im Sinn von Abs. 1 dienen.

4 Umfasst das Plangebiet eine Fläche von mind. 7000 m² ist ein Bebauungsplan, bei einer Fläche von mind. 3000 m² ein Gestaltungsplan erforderlich. In ihnen sind die wesentlichen Randbedingungen festzuhalten, die für eine geordnete Entwicklung der Kernzone nötig sind, insbesondere Verkehrsanlagen, Fusswege, Plätze, Bauweise und Baulinien. Der Gemeinderat kann Ausnahmen zum Bebauungsplan für Provisorien gestatten, wenn sich der Grundeigentümer verpflichtet, die Bauten auf eigene Kosten und ohne Entschädigung zu entfernen oder anzupassen, wenn dies im Interesse der Gesamtentwicklung erforderlich wird.

5 Gestützt auf § 74 Abs. 2 PBG kann die Vorlage eines Gestaltungsplanes verlangt werden.

6 Das innerhalb der Kernzone ausgeschiedene Ortskerngebiet dient dem Aufbau eines attraktiven Dorfzentrums im Rahmen eines Richtplanes. Die Gemeinde schafft die nötigen Grundlagen und fördert die Realisierung.

Art. 7

Wohn- und Geschäftszone¹

1 Die Wohn- und Geschäftszone dient der Realisierung gemischt genutzter Bauten entlang der Kantonsstrasse.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 *

wovon höchstens 0.9 für Wohnen. Im Rahmen eines Bebauungsplanes kann die Ausnutzungsziffer überschritten und/oder durch anderweitige geeignete Festlegungen abgelöst werden. Im Bericht zum Bebauungsplan ist die konkret geplante Ausnutzungsziffer nachzuweisen. Es sind max. fünf Vollgeschosse gestattet.

4 Umfasst das Plangebiet eine Fläche von mind. 7000 m², ist ein Bebauungsplan, bei einer Fläche von mind. 3000 m² ein Gestaltungsplan erforderlich. Darin sind die wesentlichen Randbedingungen festzuhalten, die für eine geordnete Entwicklung der **Zentrumszone Z 1.3** nötig sind, insbesondere Verkehrsanlagen, Fusswege, Plätze, Bauweise und Baulinien. Der Gemeinderat kann Ausnahmen zum Bebauungsplan für Provisorien gestatten, wenn sich der Grundeigentümer verpflichtet, die Bauten auf eigene Kosten und ohne Entschädigung zu entfernen oder anzupassen, wenn dies im Interesse der Gesamtentwicklung erforderlich wird.

~~5 Gestützt auf § 74 Abs. 2 PBG kann die Vorlage eines Gestaltungsplanes verlangt werden.~~

~~6 Das innerhalb der Kernzone ausgeschiedene Ortskerngebiet dient dem Aufbau eines attraktiven Dorfzentrums im Rahmen eines Richtplanes. Die Gemeinde schafft die nötigen Grundlagen und fördert die Realisierung.~~

Art. 6

Zentrumszonen Z 0.9 und 0.7

1 Die ~~Wohn- und Arbeitszone~~ **Zentrumszonen Z 0.9 und 0.7** dienen der Realisierung gemischt genutzter Bauten

Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht bei Arealen über 3000 m² Gestaltungsplanpflicht wird in Art. 29 definiert

im kantonalen Recht geregelt

von Gebieten mit Bebauungsplanpflicht abgelöst

neue Zonenbezeichnung für heutiges Zentrum

Gestattet sind Wohnungen sowie nicht oder nur mässig störende Dienstleistungs-, Gewerbe-, Büro- oder Verkaufsflächen und öffentliche Bauten und Anlagen.

2 Es darf wie folgt gebaut werden:

	<u>WG-4</u>	<u>WG-3</u>
Vollgeschosse	4	3
Ausnutzungsziffer total	0,9	0,7
wovon für Wohnen max.	0,75	0,55

3 Die Bauten sind so zu gestalten, dass sie sich gut ins Strassenbild einordnen. Vorplätze sind offen und als Fussgängerbereiche zur Strasse hin öffentlich zugänglich zu gestalten.

entlang der Kantonsstrasse. Gestattet sind Wohnungen, sowie nicht oder nur mässig störende Dienstleistungs-, Gewerbe-, Büro- oder Verkaufsflächen und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen.

2 Es darf wie folgt gebaut werden:

	<u>Z 0.9</u>	<u>Z 0.7</u>
Vollgeschosse	4	3
Ausnutzungsziffer total	0,9	0,7
wovon für Wohnen max.	0,75	0,55

3 Die Bauten sind so zu gestalten, dass sie sich gut ins Strassenbild einordnen. Vorplätze sind offen und als Fussgängerbereiche zur Strasse hin öffentlich zugänglich zu gestalten.

4 Das Erdgeschoss hat der gewerblichen Nutzung zu dienen. Der Gemeinderat kann aber reine Wohnbauten bewilligen, wenn das Erdgeschoss die für die gewerbliche Nutzung nötigen baulichen Voraussetzungen erfüllt, um es bei Bedarf umnutzen zu können, und die allgemeinen Voraussetzungen (z.B. Parkierung, Erschliessung, innere Aufteilung) für die gewerbliche Nutzung erfüllt sind.

betr. überhohes Erdgeschoss:
vgl. § 139 Abs. 1 PBG

Art. 7

Zentrumszone Bahnhof

1 Die Zentrumszone Bahnhof dient der Weiterentwicklung eines erlebnisdichten Zentrums und der Neuschaffung eines stadtparkartigen Wohnquartiers. Auf der Ostseite der Bahnlinie rundet die Zentrumszone Bahnhof das Zentrum von Horw ab. Auf der Westseite ist ein neues, dichtes Wohnquartier vorzusehen und entlang der Ringstrasse sind vermehrt Zentrumsnutzungen an-

neu eingefügt

zusiedeln.

2 Gestattet sind nebst Wohnungen mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen. Der Freiraumgestaltung ist grosses Gewicht beizumessen und es sind angemessene Grünräume zu schaffen. Dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr ist eine besondere Bedeutung beizumessen. In Bezug auf die Energie soll ein sehr hoher technischer Qualitätsstandard umgesetzt werden.

3 Die gesamte Zentrumszone Bahnhof ist mit der Bebauungsplanpflicht überlagert. Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan erteilt werden.

Art. 8
Wohnzonen¹

1 Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke bestimmt. Nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe sind gestattet, sofern sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen.

2 Es darf wie folgt gebaut werden:

Zone	Vollgeschosse max.	Ausnutzungsziffer	Gebäuelänge max.
W4	4	0,75	45 m
W3 dicht	3	0,55	45 m
W3 locker	3	0,45	45 m
W2 dicht	2	0,35	35 m
W2 locker	2	0,30	25 m

Art. 8
Wohnzonen

1 Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke bestimmt. Nicht störende ~~Geschäfts-~~ Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe und Gastgewerbe sind gestattet, sofern sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen.

2 Es darf wie folgt gebaut werden:

Zone	Vollgeschosse max.	Ausnutzungsziffer	Gebäuelänge max.	Firsthöhe max.
W4	4	0,75	45 m	--
W3 0.55	3	0,55	45 m	--
W3 0.45	3	0,45	45 m	--
W2 0.35	2	0,35	35 m	--
W2 0.30	2	0,30	25 m	--
W2 0.25	2	0,25	35 m	8.5 m

Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Wohnzonen

redaktionelle Änderung

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 *

W2 0.15 2 0.15 35 m 8.5 m

Die Ausnützungsziffer beträgt jedoch höchstens 0.25 pro Vollgeschoss.

~~Die Ausnützungsziffer beträgt jedoch höchstens 0.25 pro Vollgeschoss.~~

Den am 1.1.1996 bestehenden Bauten in der W2 dicht, deren unterstes Geschoss ein Vollgeschoss im Sinne von § 138 Abs. 1 PBG darstellt, wird eine zusätzliche Ausnützung von 0.05 gewährt. Diese Ausnützung kann nicht auf ein anderes Grundstück übertragen werden.

3 Den am 1.1.1996 bestehenden Bauten in der **W2 0.35**, deren unterstes Geschoss ein Vollgeschoss im Sinne von § 138 Abs. 1 PBG darstellt, wird eine zusätzliche Ausnützung von 0.05 gewährt. Diese Ausnützung kann nicht auf ein anderes Grundstück übertragen werden.

3 In landschaftlich empfindlichen und exponierten Lagen ist einer landschaftsgerechten, gut gestalteten Bebauung besondere Beachtung zu schenken. Der Gemeinderat kann Baubewilligungen mit Auflagen über Fassadengestaltung, Baumaterialien, Dachgestaltung, Umgebungsgestaltung, Bepflanzung, Terrainveränderung und dergleichen verbinden.

4 In landschaftlich empfindlichen und exponierten Lagen ist einer landschaftsgerechten, gut gestalteten Bebauung besondere Beachtung zu schenken. Der Gemeinderat kann Baubewilligungen mit Auflagen über Fassadengestaltung, Baumaterialien, Dachgestaltung, Umgebungsgestaltung, Bepflanzung, Terrainveränderung und dergleichen verbinden. **Vor der Erteilung der Baubewilligung kann der Gemeinderat einen Bebauungsplan oder Gestaltungsplan erstellen bzw. verlangen, der Zahl, Lage und Gestaltung der Bauten sowie Bepflanzung und Nutzung der Freiflächen festhält.**

Zusatz von alt Art. 9 Abs. 6 eingefügt

5 In den Zonen W2 0.25 und W2 0.15 dürfen Stützmauern eine Höhe von 1,00 m ab gewachsenem oder gestaltetem Terrain nicht übersteigen.

4 Für Umbau und Unterhalt von Bauten mit einer nicht zonengemässen Ausnützungsziffer gilt § 179 PBG.

~~4 Für Umbau und Unterhalt von Bauten mit einer nicht zonengemässen Ausnützungsziffer gilt § 179 PBG.~~

im kantonalen Recht geregelt

Art. 9
Landhauszonen A und B¹

1 Die Landhauszonen sind für eine lockere Überbauung bestimmt. Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser gebaut werden. Eine zusätzliche Kleinwohnung und kleinere, nicht störende Dienstleistungsbetriebe, die sich baulich in den Zonencharakter integrieren, können zugelassen werden.

2 Es darf wie folgt gebaut werden:

	<u>Zone A</u>	<u>Zone B</u>
Ausnutzungsziffer	0,25	0,15
Maximale Geschosszahl	2 Vollgeschosse	
Maximale Firsthöhe	8,50 m	

Werden zwei Vollgeschosse erstellt, darf das Untergeschoss an keiner Stelle mehr als 80 cm sichtbar sein. Ausgenommen sind die Zu- und Wegfahrten von Garagen und Einstellhallen.

3 Gestaltungspläne haben die Zonenvorschriften einzuhalten. Dichte Siedlungsformen (Reihen-, Terrassensiedlungen, usw.) sind ausgeschlossen.

4 Terrainveränderungen sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Mauern (Stützmauern, Einfriedungen) dürfen in der Regel eine Höhe von 1,50 m ab gewachsenem Boden nicht übersteigen. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien.

5 Der Gemeinderat kann aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes mit der Baubewilligung weitere

Art. 9
Landhauszonen A und B

~~1 Die zweigeschossigen Wohnzonen in landschaftlich empfindlicher Lage sind für eine lockere Überbauung bestimmt. Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser gebaut werden. Eine zusätzliche Kleinwohnung und kleinere, nicht störende Dienstleistungsbetriebe, die sich baulich in den Zonencharakter integrieren, können zugelassen werden.~~

~~2 Es darf wie folgt gebaut werden:~~

	<u>Zone A</u>	<u>Zone B</u>
Ausnutzungsziffer	0,25	0,15
Maximale Geschosszahl	2 Vollgeschosse	
Maximale Firsthöhe	8,50 m	

~~Werden zwei Vollgeschosse erstellt, darf das Untergeschoss an keiner Stelle mehr als 80 cm sichtbar sein. Ausgenommen sind die Zu- und Wegfahrten von Garagen und Einstellhallen.~~

~~3 Gestaltungspläne haben die Zonenvorschriften einzuhalten. Dichte Siedlungsformen (Reihen-, Terrassensiedlungen, usw.) sind ausgeschlossen.~~

~~4 Terrainveränderungen sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Mauern (Stützmauern, Einfriedungen) dürfen in der Regel eine Höhe von 1,50 m ab gewachsenem Boden nicht übersteigen. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien.~~

~~5 Der Gemeinderat kann aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes mit der Baubewilligung weitere~~

in Art. 8 verschoben

vgl. neu Art. 8 Abs. 5

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 *

Auflagen über Gebäudelänge, Dachformen, Dachgestaltung, Fassadengestaltung, Baumaterialien, Farbgebung, Bepflanzung usw. verbinden.

6 In der Landhauszone B haben Bauten aufgrund der exponierten Lage gestalterischen Anforderungen in besonderem Mass Rechnung zu tragen. Baubewilligungen sind in der Regel nur aufgrund von Bebauungsplänen möglich, welche Zahl, Lage und Gestaltung der Bauten sowie Bepflanzung und Nutzung der Freiflächen festhalten.

~~Auflagen über Gebäudelänge, Dachformen, Dachgestaltung, Fassadengestaltung, Baumaterialien, Farbgebung, Bepflanzung usw. verbinden.~~

~~6 In der zweigeschossigen Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage II haben Bauten aufgrund der exponierten Lage gestalterischen Anforderungen in besonderem Mass Rechnung zu tragen. Vor der Erteilung der Baubewilligung kann ein Bebauungsplan verlangt werden, der Zahl, Lage und Gestaltung der Bauten sowie Bepflanzung und Nutzung der Freiflächen festhält.~~

Art. 10
Kurzone A Winkel¹

1 Die Kurzone A Winkel dient dem Aufbau eines Kur- und Erholungsraumes sowie der Gestaltung einer Promenade.

2 Gestattet sind:

- a) Wohnbauten, die den Charakter des Weilers wahren, mit einer maximalen Ausnutzungsziffer von 0,40;
- b) Hotel- und Restaurationsbetriebe;
- c) Anlagen für Freizeit und Freizeitsport;
- d) immissionsfreie Gewerbe sowie Dienstleistungsbetriebe, die der Zweckbestimmung der Kurzone A dienen.

Art. 9
Kernzonen Winkel und Dorf

1 Die Kernzonen Winkel und Dorf dienen dem Schutz und der massvollen Weiterentwicklung der historischen Ortsteile.

2 Es sind Wohnbauten, nicht oder nur mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen zulässig. Bestehenden Klein-Gewerbebetrieben werden Unterhalt und angemessene Erweiterungen zugesichert, wenn sich die baulichen Massnahmen sowie die Umgebungsgestaltung in den historischen Ortsteil integrieren.

3 In einem Bebauungsplan werden die Rahmenbedingungen für eine einheitliche Weiterentwicklung und Wahrung des historischen Charakters, insbesondere die

- Abmessungen der Bauvolumen,
- maximale Gebäudehöhe,
- Dachformen,

neue Zonenbezeichnung für historischen Kern

neu Bebauungsplanpflicht anstelle des Richtplans

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 *

<p>3 Bestehenden Klein-Gewerbebetrieben werden Unterhalt und angemessene Erweiterungen zugesichert, wenn sich die baulichen Massnahmen sowie die Umgebungsgestaltung in den Weiler integrieren.</p>	<p>3 Bestehenden Klein-Gewerbebetrieben werden Unterhalt und angemessene Erweiterungen zugesichert, wenn sich die baulichen Massnahmen sowie die Umgebungsgestaltung in den Weiler integrieren.</p>	<p>Bestandesgarantie abschliessend im kantonalen Recht geregelt</p>
<p>4 Es darf wie folgt gebaut werden:</p>	<p>4 Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan oder einen im Nachgang zu einem Bebauungsplan erlassenen Gestaltungsplan erteilt werden.</p>	<p>Anstoss zu Bebauungsplan kann auch von Privaten ausgehen</p>
<p>Maximale Gebäudehöhe 2 Vollgeschosse (Hotels: 3 Vollgeschosse). Eine höhere Bauweise durch Gestaltungsplan ist ausgeschlossen. Der Gemeinderat kann Baudimensionen, Dachformen, Baumaterialien, Farbe, Bepflanzung sowie weitere Gestaltungselemente vorschreiben, um den Charakter des Weilers zu wahren und eine einheitliche Entwicklung zu gewährleisten.</p>	<p>5 Der Gemeinderat kann Baumaterialien, Farbe, Bepflanzung sowie weitere Gestaltungselemente vorschreiben, um den Charakter des historischen Ortsteils zu wahren und eine einheitliche Entwicklung zu gewährleisten.</p>	
<p>5 In einem Richtplan werden alle wesentlichen Randbedingungen, die für die Entwicklung der Kurzone Winkel von Bedeutung sind, festgehalten, insbesondere öffentliche Wegverbindungen, Verkehrsanlagen und erhaltenswerte Bauten. Für die im Richtplan festgehaltenen Bauten gelten die vorhandenen Volumen und Nutzungen, auch wenn sie übernutzt sind.</p>	<p>5 In einem Richtplan werden alle wesentlichen Randbedingungen, die für die Entwicklung der Kurzone Winkel von Bedeutung sind, festgehalten, insbesondere öffentliche Wegverbindungen, Verkehrsanlagen und erhaltenswerte Bauten. Für die im Richtplan festgehaltenen Bauten gelten die vorhandenen Volumen und Nutzungen, auch wenn sie übernutzt sind.</p>	

Art. 11
Kurzone B Halbinsel

1 Die Kurzone B dient dem Aus- und Aufbau der Hotel- und Kurbetriebe.

2 In der Kurzone B sind Um-, Neu- und Erweiterungsbauten von Hotels und Kurhäusern gestattet. Wohnungen sind nur für Betriebsinhaber und Personal der Hotels und Kurhäuser gestattet. Ferienhäuser sind verboten. Bauten für die Parahotellerie, die in einem direkten betrieblichen Zusammenhang zu einem angrenzenden Hotel- oder Kurbetrieb stehen, sind gestattet.

3 In der Kurzone B sind Anlagen für Freizeit, Freizeitsport und Erholung, sowie Parks und Promenaden, die dem Ausbau eines allgemein zugänglichen Erholungsraumes dienen, angemessen zu berücksichtigen.

4 Alle Bauten und Anlagen, inklusive Verkehrseinrichtungen, müssen sich in Dimension, Lage und Gestaltung in die Landschaft einfügen. Zu den Bauprojekten, die das Landschaftsbild wesentlich verändern, holt der Gemeinderat die Stellungnahme der Orts- und Landschaftsbildkommission (OLK) gemäss § 140a PBG ein. Er legt Baudimensionen, Dachformen, Baumaterialien, Farb- und Fassadengestaltung, Bepflanzung und wenn nötig weitere Gestaltungselemente im Einzelfall fest.

5 Umfasst das Plangebiet eine Grundstückfläche von mehr als 3000 m², ist in der Regel ein Gestaltungsplan

Art. 10
Sonderbauzone Tourismus

1 Die Sonderbauzone Tourismus dient dem Aus- und Aufbau von Tourismuseinrichtungen wie Hotels und Restaurants sowie Anlagen zur intensiven und extensiven Naherholung. Wohnen ist in untergeordnetem Mass gestattet, wenn dadurch der Gesamtcharakter der Sonderbauzone Tourismus erhalten bleibt.

2 In der Kurzone B sind Um-, Neu- und Erweiterungsbauten von Hotels und Kurhäusern gestattet. Wohnungen sind nur für Betriebsinhaber und Personal der Hotels und Kurhäuser gestattet. Ferienhäuser sind verboten. Bauten für die Parahotellerie, die in einem direkten betrieblichen Zusammenhang zu einem angrenzenden Hotel- oder Kurbetrieb stehen, sind gestattet.

2 Die der Sonderbauzone Tourismus zugewiesenen Flächen sind in angemessener Weise öffentlich zugänglich zu gestalten.

3 Alle Bauten und Anlagen, inklusive Verkehrseinrichtungen, müssen sich in Dimension, Lage und Gestaltung in die Landschaft einfügen. Der Gemeinderat legt Baudimensionen, Dachformen, Baumaterialien, Farb- und Fassadengestaltung, Bepflanzung und wenn nötig weitere Gestaltungselemente im Einzelfall fest.

4 Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan erteilt werden.

neue Zonenbezeichnung

Öffnung des Zonenzwecks zur Weiterentwicklung der sich ohnehin im Umbruch befindlichen Gebiete

erforderlich.

5 Für die einzelnen im Zonenplan festgelegten Gebiete mit Bebauungsplanpflicht gelten folgende Zielsetzungen: Vorgaben für die differenzierte Entwicklung der verschiedenen Gebiete

Oberrüti:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschließung
- Öffentlich zugängliches Angebot für Aufenthalt und Freizeit
- Gewährleistung der Aussicht vom Panoramaweg
- Berücksichtigung der Naturschutzwerte
- Einbezug Naturobjekte und Aussichtspunkte

Felmis:

- Öffentlich zugängliches Angebot für Aufenthalt und Freizeit

St. Niklausen:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschließung
- Öffentlich zugängliches Angebot für Aufenthalt und Freizeit sowie Gewährleistung der Zugänglichkeit zum See

Kastanienbaum:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschließung

- Öffentlich zugängliches Angebot für Aufenthalt und Freizeit sowie Gewährleistung der Zugänglichkeit zum See

Chrischona:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschließung
- Öffentlich zugängliches Angebot für Aufenthalt und Freizeit
- Gewährleistung der Aussicht vom Seeacherweg

Ortmatt:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschließung
- Öffentlich zugängliches Angebot für Aufenthalt und Freizeit sowie der Gewährleistung der Zugänglichkeit zum See

Art. 12
Gewerbe- und Wohnzone

1 Die Gewerbe- und Wohnzone ist in erster Linie für Gewerbebetriebe, Büro- und Dienstleistungsbetriebe bestimmt, die nicht oder nur mässig stören. Zusätzlich sind Wohnungen gestattet, soweit sie den Anforderungen eines genügenden Lärmschutzes entsprechen und die gewerblichen Nutzungen nicht einschränken.

2 Gestattet sind:

Art. 11
Arbeits- und Wohnzone

1 Die **Arbeits- und Wohnzone** ist in erster Linie für ~~Gewerbebetriebe, Büro- und Dienstleistungsbetriebe~~ **Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie Gastgewerbe** bestimmt, die nicht oder nur mässig stören. Zusätzlich sind Wohnungen gestattet, soweit sie den Anforderungen eines genügenden Lärmschutzes entsprechen und die gewerblichen Nutzungen nicht einschränken.

2 Gestattet sind:

neue Zonenbezeichnung

redaktionelle Änderung

BZR 1. Dezember 1996	Entwurf BZR 2008	Bemerkungen
Fassadenhöhe: max. 14 m Firsthöhe: max. 17 m Grünflächenziffer: mind. 0,25 Überbauungsziffer: max. 0,45 Ausnützungsziffer für Wohnen: max. 0,30	Fassadenhöhe: max. 14 m Firsthöhe: max. 17 m Grünflächenziffer: mind. 0,25 Überbauungsziffer: max. 0,45 Ausnützungsziffer für Wohnen: max. 0,30	
Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Höhenvorschriften und den Bauziffern gestatten.	Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Höhenvorschriften und den Bauziffern gestatten.	
3 Innerhalb der Gewerbe- und Wohnzone wird kein Mehrlängenzuschlag berechnet.	3 Innerhalb der Arbeits- und Wohnzone wird kein Mehrlängenzuschlag berechnet.	
4 Bauten und Anlagen sind gut zu gestalten und zu gliedern und haben auf umliegende Bebauungen Rücksicht zu nehmen.	4 Bauten und Anlagen sind gut zu gestalten und zu gliedern und haben auf umliegende Bebauungen Rücksicht zu nehmen.	
	Art. 12 Zone für verdichtete Bauweise	gestützt auf § 38 PBG neu eingefügt
	In den im Zonenplan speziell als Zone für verdichtete Bauweise gekennzeichneten Gebieten gelten in Abweichung gegenüber der zonengemässen Nutzung folgende Ausnützungsziffern: - Gebiet Brändistrasse: AZ 0.45 - Gebiet Wegmatt: AZ: 0.45 - Gebiet Bachstrasse: AZ: 0.85 - Gebiet Wegscheide: AZ: 0.75	
Art. 13 Industriezone	Art. 13 Arbeitszone	neue Zonenbezeichnung
1 Die Industriezone ist für industrielle Anlagen und gewerbliche Betriebe bestimmt, die in anderen Zonen nicht zulässig sind. Betriebszugehörige Büro- und Verkaufsfächen sind gestattet. Zusätzlich sind weitere Büro- und	1 Die Arbeitszone ist für industrielle Anlagen und gewerbliche Betriebe bestimmt, die in anderen Zonen nicht zulässig sind. Betriebszugehörige Büro- und Verkaufsfächen sind gestattet. Zusätzlich sind weitere Büro- und	

Verkaufsflächen von höchstens 10 % der realisierten Geschossfläche gestattet.

2Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

3 Gestattet sind:

Überbauungsziffer:	max. 0,45
Fassadenhöhe:	max. 18 m
Firsthöhe:	max. 21 m
Grünflächenziffer:	mind. 0,20

Im Rahmen eines Gestaltungsplanes kann der Gemeinderat aus betrieblichen Gründen Ausnahmen von den Höhenvorschriften und den Bauziffern gestatten.

4 Innerhalb der Industriezone gilt generell ein Grenzabstand von 4 m ungeachtet der Fassadenhöhe und eines Mehrlängenzuschlages. Gegenüber der Wohnzonen ist ein Grenzabstand von 10 m einzuhalten.

5 Lagerplätze und Verkehrsflächen sind in das Landschaftsbild einzugliedern und insbesondere gegenüber Wohnzonen abzuschirmen.

Verkaufsflächen von höchstens 10 % der realisierten Geschossfläche gestattet.

2Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

3 Gestattet sind:

Überbauungsziffer:	max. 0.45
Fassadenhöhe:	max. 18 m
Firsthöhe:	max. 21 m
Grünflächenziffer:	mind. 0.20

Im Rahmen eines Gestaltungsplanes kann der Gemeinderat aus betrieblichen Gründen Ausnahmen von den Höhenvorschriften und den Bauziffern gestatten.

4 Innerhalb der **Arbeitszone** gilt generell ein Grenzabstand von 4 m ungeachtet der Fassadenhöhe und eines Mehrlängenzuschlages. Gegenüber der Wohnzonen ist ein Grenzabstand von 10 m einzuhalten.

5 Lagerplätze und Verkehrsflächen sind in das Landschaftsbild einzugliedern und insbesondere gegenüber Wohnzonen abzuschirmen.

Art. 14**Arbeitszone Sand und Kies**

1 Die Arbeitszone Sand und Kies dient der Produktion, der Verarbeitung, der Lagerung und dem Verlad von Sand-, Kies- und Betonprodukten sowie der Belagsaufbereitung. Stark störende Betriebe sind zulässig.

2 Zulässig sind die für den Zonenzweck erforderlichen Industrie-, Hafen- und Verkehrsanlagen. Betriebszuge-

neu eingefügt zur Sicherung des Betriebsstandorts

hörige Büro- und Verkaufsflächen sind gestattet.

3 Gestattet sind:

Überbauungsziffer:	max. 0.45
Fassadenhöhe:	max. 18 m
Firshöhe:	max. 21 m
Grünflächenziffer:	mind. 0.20

Im Rahmen eines Gestaltungsplanes kann der Gemeinderat aus betrieblichen Gründen Ausnahmen von den Höhenvorschriften und den Bauziffern gestatten.

4 Innerhalb der Arbeitszone Sand und Kies gilt generell ein Grenzabstand von 4 m ungeachtet der Fassadenhöhe und eines Mehrlängenzuschlages.

Art. 14

Zone für öffentliche Zwecke

1 Die Zone für öffentliche Zwecke ist für vorhandene und künftige öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt, für die ein voraussehbares Bedürfnis besteht. Es gelten die Bestimmungen von § 51 PBG.

2 Die Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglementes konkret umschrieben.

Art. 15

Zone für öffentliche Zwecke

~~1 Die Zone für öffentliche Zwecke ist für vorhandene und künftige öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt, für die ein voraussehbares Bedürfnis besteht. Es gelten die Bestimmungen von § 51 PBG.~~ im kantonalen Recht geregelt

Die konkrete Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglementes konkret umschrieben.

Art. 15

Zone für Sport- und Freizeitanlagen

1 Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ist bestimmt für Sport- und Spielanlagen, Hafenanlagen, Camping- und Rastplätze, Familiengärten und für Bauten und Anlagen von Jugend- und Freizeitorganisationen und dergleichen. Es gelten die Bestimmungen von § 52 PBG.

Art. 16

Zone für Sport- und Freizeitanlagen

~~1 Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ist bestimmt für Sport- und Spielanlagen, Hafenanlagen, Camping- und Rastplätze, Familiengärten und für Bauten und Anlagen von Jugend- und Freizeitorganisationen und dergleichen. Es gelten die Bestimmungen von § 52 PBG.~~ im kantonalen Recht geregelt

2 Die Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglementes konkret beschrieben.

1 Die konkrete Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglements konkret beschrieben.

Art. 16
Grünzone

1 Die Grünzone umfasst unüberbaute Flächen innerhalb des Baugebietes. Es gelten die Bestimmungen von § 53 PBG.

Art. 17
Grünzone

~~1 Die Grünzone umfasst unüberbaute Flächen innerhalb des Baugebietes. Es gelten die Bestimmungen von § 53 PBG.~~

im kantonalen Recht geregelt

2 Die Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglementes konkret beschrieben.

1 Die konkrete Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglements konkret beschrieben.

Nichtbauzonen

Nichtbauzonen

Art. 17
Landwirtschaftszone

1 Für die Landwirtschaftszone gelten die kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften.

Art. 18
Landwirtschaftszone

~~1 Für die Landwirtschaftszone gelten die kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften.~~

2 Der Gemeinderat legt die Gebäudedimensionen und Gestaltungsauflagen der in dieser Zone zu erstellenden Bauten im Baubewilligungsverfahren fest. Standort, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass diese sich ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung gut einordnen. Sie sind in der Regel mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen. An exponierten Lagen sind grossflächige Gewächs- und Treibhäuser sowie Plastiktunnels nicht gestattet.

1 ~~Der Gemeinderat legt die Gebäudedimensionen und Gestaltungsauflagen der in dieser Zone zu erstellenden Bauten im Baubewilligungsverfahren fest. Standort, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass diese sich ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung gut einordnen. Sie sind in der Regel mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen.~~

Eigener Abs. 2 definiert

2 Standort, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass diese sich ins Land-

BZR 1. Dezember 1996	Entwurf BZR 2008	Bemerkungen
3 Deponien, Terrainveränderungen und Aufforstungen sind bewilligungspflichtig und werden nur gestattet, wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.	schaftsbild und in die bestehende Bebauung gut einordnen. Sie sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen.	
4 Die traditionellen Areale mit hochstämmigen Obstbäumen sollen als Lebensraum bedrohter Vogelarten soweit möglich erhalten bleiben. Der Gemeinderat fördert den Ersatz abgehender Obstbäume.	4 Deponien, Terrainveränderungen und Aufforstungen sind bewilligungspflichtig und werden nur gestattet, wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.	
5 Der Gemeinderat trifft Massnahmen zur ökologischen Ergänzung von Landschaften mit lückenhaftem Lebensraumverbund im Rahmen eines Leitplanes. ¹	4 Die traditionellen Areale mit hochstämmigen Obstbäumen sollen als Lebensraum bedrohter Vogelarten soweit möglich erhalten bleiben. Der Gemeinderat fördert den Ersatz abgehender Obstbäume.	
6 Der Gemeinderat kann für Massnahmen gemäss Abs. 4 und 5 Abgeltungen und Beiträge in Verträgen mit den Bewirtschaftern oder Eigentümern regeln.	5 Der Gemeinderat trifft Massnahmen zur ökologischen Ergänzung von Landschaften mit lückenhaftem Lebensraumverbund im Rahmen eines Leitplanes.	
	6 Der Gemeinderat kann für Massnahmen gemäss Abs. 4 und 5 Abgeltungen und Beiträge in Verträgen mit den Bewirtschaftern oder Eigentümern regeln.	
	5 Der Gemeinderat fördert ökologisch oder landschaftlich wertvolle Lebensräume und Naturelemente sowie deren Aufwertung und Vernetzung. Er kann dafür in Verträgen Beiträge und Abgeltungen an Bewirtschafter oder Eigentümer festlegen.	frühere Absätze 4 - 6 zusammengefasst und vereinheitlicht
Art. 18 Übriges Gebiet B	Art. 19 Übriges Gebiet B	
1 Das übrige Gebiet B gemäss § 56 Abs. 1 lit. b PBG umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.	1 Das übrige Gebiet B gemäss § 56 Abs. 1 lit. b PBG umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.	Verweis auf PBG nötig, weil Rechtsfolgen gemäss PBG
2 In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Landwirt-	2 In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Landwirt-	

¹Siehe Massnahmekarte des Lebensrauminventars der Schweiz. Vogelwarte vom Januar 1990 sowie "Leitplan" gemäss § 8 ff. des kant. Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz.

BZR 1. Dezember 1996	Entwurf BZR 2008	Bemerkungen
<p>schaftszone.</p> <p>3Bei ausgewiesenem Bedarf kann auf dem Land des übrigen Gebietes B langfristig die Bauzone erweitert werden.</p>	<p>schaftszone.</p> <p>3Bei ausgewiesenem Bedarf kann auf dem Land des übrigen Gebietes B langfristig die Bauzone erweitert werden.</p>	<p>gestrichen, wiederholt § 56 Abs. 3 PBG</p>
<p style="text-align: center;">Art. 19 Übriges Gebiet C</p> <p>1Das übrige Gebiet C gemäss § 56 Abs. 1 lit. c PBG umfasst Land, für welches kantonale Schutzmassnahmen nach dem Recht über den Natur- und Heimatschutz erlassen wurden.</p> <p>2Es gelten die Schutzbestimmungen der kantonalen Verordnung.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 20 Übriges Gebiet C</p> <p>1Das übrige Gebiet C gemäss § 56 Abs. 1 lit. c PBG umfasst Land, für welches kantonale Schutzmassnahmen nach dem Recht über den Natur- und Heimatschutz erlassen wurden.</p> <p>2Es gelten die Schutzbestimmungen der kantonalen Verordnung.</p>	<p>Verweis auf PBG nötig, weil Rechtsfolgen gemäss PBG</p>
<p style="text-align: center;">Art. 20 Freihaltezone</p> <p>1Die Freihaltezone dient dazu, Waldränder und Aussichtslagen freizuhalten.</p> <p>2In diesen Zonen sind keine baulichen Massnahmen, Deponien oder Terrainveränderungen gestattet.</p> <p>3Der Gemeinderat kann Anlagen für Freizeit und Erholung gestatten, die der Allgemeinheit dienen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 20 Freihaltezone</p> <p>1Die Freihaltezone dient dazu, Waldränder, Aussichtslagen und Vernetzungskorridore freizuhalten.</p> <p>2In diesen Zonen sind keine baulichen Massnahmen, Deponien oder Terrainveränderungen gestattet.</p> <p>3Der Gemeinderat kann Anlagen für Freizeit und Erholung gestatten, die der Allgemeinheit dienen.</p>	<p>ersatzlos gestrichen, für fragliche Flächen gelten neu Grün- oder Landschaftsschutzzone</p>

Art. 21¹
Abbauzone

1 In dieser Zone sind der Abbau von Steinen, Kies, Sand, Lehm und anderen Materialien sowie das Wiederauffüllen zulässig.

2 Die abgebauten Gebiete sind gemäss Abbau- und Rekultivierungskonzept mit unverschmutzten Aushub- und Abraummaterialien wieder aufzufüllen. Verboten sind die Deponie anderer Materialien und Abfälle wie beispielsweise andere Inertstoffe, Feststoffe und Sonderabfälle, ausgenommen Ziegel- und Backsteinbruch aus dem eigenen Werk.

3 Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, welche

- a) für den Abbaubetrieb erforderlich sind.
- c) der landschaftsgerechten Eingliederung dienen bzw. sich optimal in die Landschaft eingliedern.
- e) der Rekultivierung, Auffüllung und Nachnutzung dienen.

Aufbereitungsanlagen, die nicht obengenanntem Zweck dienen, sind nicht zulässig.

4 Die Abbau- und Rekultivierungstätigkeit hat in Etappen gemäss dem Hauptbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Jede Etappe umfasst einen Etappenplan, in welchem die landschaftliche Eingliederung und die Rekultivierung (Nachnutzung) dargestellt sind. Die Etappen werden vom Gemeinderat in Absprache mit

Art. 21
Abbauzone

1 In dieser Zone sind der Abbau von Steinen, Kies, Sand, Lehm und anderen Materialien sowie das Wiederauffüllen zulässig.

2 Die abgebauten Gebiete sind gemäss Abbau- und Rekultivierungskonzept mit unverschmutzten Aushub- und Abraummaterialien wieder aufzufüllen. Verboten sind die Deponie anderer Materialien und Abfälle wie beispielsweise andere Inertstoffe, Feststoffe und Sonderabfälle, ausgenommen Ziegel- und Backsteinbruch aus dem eigenen Werk.

3 Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, welche

- b) für den Abbaubetrieb erforderlich sind.
- d) der landschaftsgerechten Eingliederung dienen bzw. sich optimal in die Landschaft eingliedern.
- f) der Rekultivierung, Auffüllung und Nachnutzung dienen.

Aufbereitungsanlagen, die nicht obengenanntem Zweck dienen, sind nicht zulässig.

4 Die Abbau- und Rekultivierungstätigkeit hat in Etappen gemäss dem Hauptbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Jede Etappe umfasst einen Etappenplan, in welchem die landschaftliche Eingliederung und die Rekultivierung (Nachnutzung) dargestellt sind. Die Etappen werden vom Gemeinderat in Absprache mit

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. Oktober 1997 **

den zuständigen kantonalen Amtsstellen bewilligt. Sie können nur bewilligt werden, wenn die Auffüllgebiete der vorhergehenden Etappe gemäss Hauptbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung aufgefüllt und für die Nachnutzung vorbereitet sind. Die Etappenpläne der zu bewilligenden Etappe müssen vorliegen.

5Die Sicherheitsanforderungen für Mensch und Umwelt sind entsprechend den Aussagen des Hauptberichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung und gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht zu gewährleisten und sicherzustellen. Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren für die einzelnen Etappen sind die geeigneten Massnahmen namentlich in Bezug auf die Sicherheit vor Rutschungen festzulegen. Der Gemeinderat entscheidet im jeweiligen Baubewilligungsverfahren einzelner Etappen über die Zweckmässigkeit einer Sicherstellung für die vorgesehenen Rekultivierungsmassnahmen.

6Ausserhalb der Abbauzone dürfen keine Abbaubewilligungen erteilt werden.

den zuständigen kantonalen Amtsstellen bewilligt. Sie können nur bewilligt werden, wenn die Auffüllgebiete der vorhergehenden Etappe gemäss Hauptbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung aufgefüllt und für die Nachnutzung vorbereitet sind. Die Etappenpläne der zu bewilligenden Etappe müssen vorliegen.

5Die Sicherheitsanforderungen für Mensch und Umwelt sind entsprechend den Aussagen des Hauptberichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung und gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht zu gewährleisten und sicherzustellen. Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren für die einzelnen Etappen sind die geeigneten Massnahmen namentlich in Bezug auf die Sicherheit vor Rutschungen festzulegen. Der Gemeinderat entscheidet im jeweiligen Baubewilligungsverfahren einzelner Etappen über die Zweckmässigkeit einer Sicherstellung für die vorgesehenen Rekultivierungsmassnahmen.

6Ausserhalb der Abbauzone dürfen keine Abbaubewilligungen erteilt werden.

Schutzzonen

Schutzzonen

Art. 22
Uferzone

1Die Uferzone dient der Erhaltung schützenswerter Landschaftselemente entlang dem Seeufer. In dieser Zone ist einer natürlichen Ufergestaltung sowie der Erhaltung und Ergänzung der bestehenden Bepflanzung besondere Beachtung zu schenken.

2In dieser Zone dürfen grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erstellt oder Terrainveränderungen

Art. 22
Uferschutzzone

1Die Uferschutzzone dient der Erhaltung schützenswerter Landschaftselemente entlang dem Seeufer. In dieser Zone sind eine natürlichen Ufergestaltung sowie die Erhaltung und Ergänzung der bestehenden Bepflanzung besondere Beachtung zu schenken anzustreben.

2In dieser Zone dürfen grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erstellt oder Terrainveränderungen

neue Zonenbezeichnung

redaktionelle Änderungen

BZR 1. Dezember 1996	Entwurf BZR 2008	Bemerkungen
vorgenommen werden.	vorgenommen werden. Ausnahmen sind zulässig für naturnahe Ufergestaltungen oder für die öffentliche Zugänglichkeit der Uferbereiche.	
3 Bestehende Bauten und Anlagen dürfen nach § 181 PBG zeitgemäss erneuert, teilweise geändert, dem bisherigen Zweck entsprechend wieder aufgebaut und angemessen erweitert werden.	3 Bestehende Bauten und Anlagen dürfen nach § 181 PBG zeitgemäss erneuert, teilweise geändert, dem bisherigen Zweck entsprechend wieder aufgebaut und angemessen erweitert werden.	Bestandesgarantie abschliessend kantonal geregelt
4 Der Gemeinderat erarbeitet über die Uferzone einen Richtplan. Dieser ist wegleitend bei der Beurteilung von Bewilligungsgesuchen. Der Gemeinderat kann Bewilligungen mit sachbezüglichen Auflagen und Bedingungen verbinden oder sie zeitlich befristen.	3 Der Gemeinderat erarbeitet über die Uferzone einen Richtplan. Dieser ist wegleitend bei der Beurteilung von Bewilligungsgesuchen. Der Gemeinderat kann Bewilligungen mit sachbezüglichen Auflagen und Bedingungen verbinden oder sie zeitlich befristen.	Entfällt, mit Entwicklungsrichtplan Horwer Halbinsel Bereich abgedeckt, weitere Planungen kann der Gemeinderat nach Bedarf initiieren.
Art. 23 Kommunale Naturschutzzone	Art. 23 Kommunale Naturschutzzone	
1 Die kommunale Naturschutzzone bezweckt die Erhaltung und Aufwertung besonders empfindlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren.	1 Die kommunale Naturschutzzone bezweckt die Erhaltung und Aufwertung besonders empfindlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Das Ausgraben und Zerstören von standortgerechten Pflanzen und Pflanzenbeständen ist nicht zulässig. Die kommunale Naturschutzzone kann auch Wald- und Seeflächen überlagern.	materielle Ergänzungen
	2 Der Gemeinderat legt das Schutzziel und die Schutzmassnahmen nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz fest. Er erlässt Bestimmungen über die Nutzung und Pflege und regelt in Absprache mit den zuständigen kantonalen Stellen die Nutzung mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern durch Pflegevereinbarungen.	ehemals Abs. 5
2 Es dürfen keine neuen Bauten und Anlagen errichtet	3 Unter Vorbehalt von Absatz 4 dürfen keine neuen Bau-	

werden. Umbauten, Erweiterungen, Zweckänderungen sowie der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten werden. Für Ausbauten des Leitungsnetzes der übergeordneten Elektrizitätsversorgung können Ausnahmen bewilligt werden.

ten und Anlagen errichtet werden. Umbauten, Erweiterungen, Zweckänderungen sowie der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten werden. ~~Für Ausbauten des Leitungsnetzes der übergeordneten Elektrizitätsversorgung können Ausnahmen bewilligt werden.~~

4 Der Gemeinderat kann Bauten und Anlagen für die Erholungsnutzung, die dem Schutzziel, der Naturbeobachtung und der Sensibilisierung für Naturanliegen dienen bewilligen.

2. Teil ist ehemals Abs. 3

3 Terrainveränderungen, Entwässerungen, Beseitigung markanter Gehölzgruppen sowie Aufforstungen sind nicht zulässig.

5 Terrainveränderungen, Entwässerungen, Beseitigung markanter Gehölzgruppen sowie Aufforstungen sind **nur** zulässig, wenn sie dem Schutzziel dienen.

4 Die Regeneration gestörter Moorbereiche ist zu fördern.

6 Die Regeneration gestörter Moorbereiche ist zu fördern.

5 Der Gemeinderat erlässt die Schutzmassnahmen nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz. Er erlässt Bestimmungen über die Nutzung und Pflege und regelt nach Anhörung des Amtes für Natur- und Landschaftsschutz die Nutzung mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern durch Pflegevereinbarungen.

7 Der öffentliche Zugang zu Wald- und Seeflächen kann eingeschränkt werden, wenn das Schutzziel anders nicht erreicht werden kann. Schutzgebiete mit eingeschränktem öffentlichem Zugang sind mit geeigneter Signalisation zu kennzeichnen.

Neue Formulierung

Art. 24
Landschaftsschutzzone

1 Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert.

Art. 24
Landschaftsschutzzone

1 Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung und Förderung empfindlicher Landschafts- und Erholungsräume sowie Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Sie ist der gesamten Landwirtschaftszone überlagert.

Neue Formulierung und materielle Ergänzungen

2 Die extensive landwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet. Aufforstungen sind untersagt. Hecken, Gebüschgruppen und andere landschaftsprägende Naturelemente sind zu erhalten. Der Gemeinderat kann die extensive Nutzung in Pflegevereinbarungen mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern regeln.

2 Die landwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet. Aufforstungen und Waldrandbegradigungen sind untersagt. Hecken, Gebüschgruppen und andere landschaftsprägende Naturelemente sind zu erhalten.

3 Bauten und Anlagen, Intensivobstanlagen, Christbaumkulturen und Energiegewinnungsanlagen sind gestattet, sofern eine Integration in das Landschaftsbild gewährleistet ist.

4 Bestehende landwirtschaftliche Siedlungen, Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss unterhalten, erneuert und ausgebaut werden, wenn das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigt wird.

5 Der Gemeinderat kann die extensive Nutzung sowie die Ergänzung der Landschaft mit Naturobjekten wie Bäumen, Hecken, Weihern etc. mit Beiträgen und in Pflegevereinbarungen mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern fördern.

Art. 25
Riedschutzzone

1 Die Riedschutzzone soll das Steinibachried vor nachteiligen Einflüssen des an das Ried angrenzenden Gebietes schützen. Sie ist anderen Zonen überlagert.

2 In der Riedschutzzone sind alle Vorkehrungen untersagt, welche den Wasserhaushalt des Steinibachriedes stören, gefährden oder beeinträchtigen können.

3 In einem Streifen von 10 m Breite ab Schutzperimeter

Art. 25
Riedschutzzone

1 Die Riedschutzzone soll das Steinibachried vor nachteiligen Einflüssen des an das Ried angrenzenden Gebietes schützen. Sie ist anderen Zonen überlagert.

2 In der Riedschutzzone sind alle Vorkehrungen untersagt, welche den Wasserhaushalt des Steinibachriedes stören, gefährden oder beeinträchtigen können.

3 In einem Streifen von 10 m Breite ab Schutzperimeter Datum ergänzt

gemäss kantonaler Schutzverordnung dürfen weder Dünger noch Pestizide ausgebracht oder gelagert (Komposthaufen) werden. Wo technische Vorkehrungen das Ausschwemmen von Stoffen ins angrenzende Ried vermindern, kann der Streifen auf 5 m reduziert werden.

gemäss kantonaler Schutzverordnung vom 23.4.1996 dürfen weder Dünger noch Pestizide ausgebracht oder gelagert (Komposthaufen) werden. Wo technische Vorkehrungen das Ausschwemmen von Stoffen ins angrenzende Ried vermindern, kann der Streifen auf 5 m reduziert werden.

Art. 26

Naturobjekte und Parkanlagen

1 Der Gemeinderat bezeichnet die lokalen Naturobjekte, insbesondere markante Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen, Weiher, Tümpel, Moore, Riedwiesen, Trockenstandorte und Findlinge.

2 Der Gemeinderat bezeichnet die schützenswerten Parkanlagen. Eingriffe in die Parkanlagen sind zulässig, sofern der parkartige Charakter der Anlage erhalten bleibt.

3 Der Gemeinderat erlässt die Massnahmen zum Schutz der lokalen Naturobjekte und der Parkanlagen, soweit nicht übergeordnetes Recht massgebend ist.^{1,2}

Art. 26

Naturobjekte und Parkanlagen

1 ~~Der Gemeinderat bezeichnet die~~ Die im Zonenplan gekennzeichneten kommunalen ~~lokalen~~ Naturobjekte, insbesondere markante Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen, Weiher, Tümpel, Moore, Riedwiesen, Trockenstandorte und Findlinge sind geschützt.

2 ~~Der Gemeinderat bezeichnet die schützenswerten~~ Die im Zonenplan gekennzeichneten Parkanlagen sind geschützt. Eingriffe in die Parkanlagen sind zulässig, sofern der parkartige Charakter der Anlage erhalten bleibt.

3 Der Gemeinderat erlässt die Massnahmen zum Schutz der ~~lokalen~~ kommunalen Naturobjekte und der Parkanlagen, soweit nicht übergeordnetes Recht massgebend ist.

Änderung der Systematik

Änderung der Systematik

¹Siehe Verordnung zum Schutze der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 19. Dezember 1989.

²Gemäss Anhang 4.5 der Verordnung des Bundesrates über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986 (SR 814.013) dürfen Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse in Hecken und Feldgehölzen sowie in deren Umgebung (3 m breiter Streifen) nicht verwendet werden. Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in Hecken und Feldgehölzen ist untersagt (vgl. Anhang 4.3 der Stoffverordnung).

BZR 1. Dezember 1996	Entwurf BZR 2008	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">Art. 27 Lärmschutz, Empfindlichkeitsstufen</p> <p>1 Die Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) für die einzelnen Zonen sind in Art. 4 und im Zonenplan festgelegt.</p> <p>2 Bei Baubewilligungen in lärmvorbelasteten Gebieten ist Art. 31 der Lärmschutzverordnung anwendbar.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 27 Lärmschutz, Empfindlichkeitsstufen</p> <p>1 Die Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) für die einzelnen Zonen sind in Art. 4 und im Zonenplan festgelegt.</p> <p>2 Bei Baubewilligungen in lärmvorbelasteten Gebieten ist Art. 31 der Lärmschutzverordnung anwendbar.</p>	<p>in Art. 4 geregelt</p> <p>Entfällt, keine lärmvorbelasteten Gebiete mehr</p>
<p style="text-align: center;">Art. 28 Aussichtspunkte</p> <p>Der Gemeinderat bezeichnet die Aussichtspunkte. Er erlässt die Massnahmen zum Schutz der Aussichtspunkte, sowie deren Gestaltung und Unterhalt in einer Verordnung.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 27 Aussichtspunkte und Aussichtsschutz</p> <p>Die im Zonenplan bezeichneten Aussichtspunkte und Aussichtslagen sind geschützt. Die Aussicht ist bei diesen Punkten oder Lagen zu gewährleisten. Der Gemeinderat regelt die Details zum Aussichtsschutz in einer Verordnung.</p> <p>Der Gemeinderat bezeichnet die Aussichtspunkte sowie die Bereiche mit schützenswerter Aussicht. Er erlässt Massnahmen zu deren Schutze, Gestaltung und Unterhalt in einer Verordnung.</p>	<p>Zusammenlegung von Art. 28 und 29 alt BZR</p>
<p style="text-align: center;">Art. 29 Aussichtsschutz</p> <p>1 In Bereichen, wo eine Aussicht besteht, dürfen entlang von öffentlichen Strassen und Wegen auf eine Tiefe von 6 m keine für Fussgänger aussichtsbehindernde durchgehende Sträucher und Baumgruppen sowie keine Einfriedungen (Holzwände, Mauern, Grünhecken) von mehr als 1,2 m Höhe angelegt werden.</p> <p>2 Die Vorschriften bezüglich Sträucher und Baumgruppen sind durch periodische Pflege einzuhalten.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 28 Aussichtsschutz</p> <p>1 In Bereichen, wo eine Aussicht besteht, dürfen entlang von öffentlichen Strassen und Wegen auf eine Tiefe von 6 m keine für Fussgänger aussichtsbehindernde durchgehende Sträucher und Baumgruppen sowie keine Einfriedungen (Holzwände, Mauern, Grünhecken) von mehr als 1,2 m Höhe angelegt werden.</p> <p>3 Die Vorschriften bezüglich Sträucher und Baumgruppen sind durch periodische Pflege einzuhalten.</p>	<p>Wird neu in der Verordnung geregelt</p> <p>ergibt sich automatisch aus Absatz 1</p>

Art. 28

Archäologische Schutzzone

Neu eingefügt (Vorgabe Kanton)

1 Die archäologische Schutzzone überlagert andere Zonen und bezweckt den Schutz archäologischer Fundstellen.

2 Eingriffe in den Boden, die im Sinn von § 184 des Planungs- und Baugesetzes baubewilligungspflichtig sind, dürfen erst nach Zustimmung durch das Amt für Denkmalpflege und Archäologie ausgeführt werden. Das Gesuch ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie einzureichen.

3 Im Übrigen gilt für archäologische Fundstellen das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960.

5. Bebauungsplan

~~5. Bebauungsplan~~

Hinweis auf das PBG

~~Hinweis auf das PBG~~

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

- § 65 Zweck
- § 66 Form und allgemeiner Inhalt
- § 67 Besonderer Inhalt
- § 68 Verhältnis zu Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement
- § 69 Planungsverfahren
- § 70 Rechtswirkungen
- § 71 Kosten

- ~~§ 65 — Zweck~~
- ~~§ 66 — Form und allgemeiner Inhalt~~
- ~~§ 67 — Besonderer Inhalt~~
- ~~§ 68 — Verhältnis zu Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement~~
- ~~§ 69 — Planungsverfahren~~
- ~~§ 70 — Rechtswirkungen~~
- ~~§ 71 — Kosten~~

Art. 30
Zuständigkeit

~~Art. 30
Zuständigkeit~~

BZR 1. Dezember 1996	Entwurf BZR 2008	Bemerkungen
Der Einwohnerrat erlässt Bebauungspläne.	Der Einwohnerrat erlässt Bebauungspläne.	kantonal geregelt
6. Gestaltungsplan	6. Gestaltungsplan	
Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 72 Zweck	§ 72 Zweck	
§ 73 Form und Inhalt	§ 73 Form und Inhalt	
§ 74 Gestaltungsplanpflicht	§ 74 Gestaltungsplanpflicht	
§ 75 Verhältnis zu Nutzungsplänen und zum Bau- und Zonenreglement	§ 75 Verhältnis zu Nutzungsplänen und zum Bau- und Zonenreglement	
§ 76 Modell und Profile	§ 76 Modell und Profile	
§ 77 Auflageverfahren	§ 77 Auflageverfahren	
§ 78 Genehmigung, grundbuchliche Behandlung	§ 78 Genehmigung, grundbuchliche Behandlung	
§ 79 Kosten	§ 79 Kosten	
§ 80 Geltungsdauer	§ 80 Geltungsdauer	

III. SONDERNUTZUNGSPLANUNG

Art. 31 Ergänzende Bestimmungen	Art. 29 Gestaltungsplan	
1 Die Mindestfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem vom Zonenplan, Bau- und Zonenreglement und Bebauungsplan abgewichen werden kann, beträgt 3000 m ² .	1 Unter Vorbehalt von Art. 30 BZR beträgt die Die Mindestfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem vom Zonenplan, Bau- und Zonenreglement und Bebauungsplan abgewichen werden kann, 3000 m ² .	Festlegung gestützt auf § 75 Abs. 1 PBG
2 Für einen Gestaltungsplan, der bezüglich Vollgeschosse, Gebäudelänge und Ausnützung die Zonenvorschriften einhält, ist keine Mindestfläche vorgeschrieben.	2 Für einen Gestaltungsplan, der bezüglich Vollgeschosse, Gebäudelänge und Ausnützung die Zonenvorschriften einhält, ist keine Mindestfläche vorgeschrieben.	
3 Gestaltungspläne in den Landhauszonen A und B dürfen vom Zonenplan, Bau- und Zonenreglement und Be-	3 Gestaltungspläne in den Landhauszonen A und B dürfen vom Zonenplan, Bau- und Zonenreglement und Be-	Auch in diesen Zonen soll ein Anreiz für entsprechend hoch-

BZR 1. Dezember 1996	Entwurf BZR 2008	Bemerkungen
bauungsplan nicht abweichen.	bauungsplan nicht abweichen.	stehende Qualität einer Überbauung geboten werden.
4 Der Gemeinderat kann in den Gestaltungsplänen Erschliessungs- und/oder Realisierungsetappen vorschreiben.	3 Der Gemeinderat kann in den Gestaltungsplänen Erschliessungs- und/oder Realisierungsetappen vorschreiben.	Möglichkeit für diese Vorgabe besteht immer, auf eine explizite Definition kann verzichtet werden.
	<p style="text-align: center;">Art. 30 Gestaltungsplanpflicht</p> <p>1 Die im Zonenplan speziell gekennzeichneten Flächen dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt.</p> <p>2 Der Umbau und die Zweckänderung bestehender Bauten sind im Rahmen der Vorschriften der Grundnutzung ohne Gestaltungsplan zulässig.</p> <p>3 Für die einzelnen im Zonenplan festgelegten Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht gelten folgende Zielsetzungen:</p> <p>Stirnrüti:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild - Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung - Berücksichtigung der Naturschutzwerte und des Waldrandes - Einbezug der Naturobjekte und des Aussichtspunktes <p>Oberrüti:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild 	neu eingefügt aufgrund vertiefter Quartieranalysen

- Optimale Gestaltung des Siedlungsrandes
- Berücksichtigung des Waldrandes

Wald:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Optimale Gestaltung des Siedlungsrandes

Langensand:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschließung
- Einbezug der Bachöffnung

Wegmatt:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschließung
- Erstellung einer neuen Gleisquerung, für eine direktere Anbindung an das Schulzentrum

7. Planungszone

7. Planungszone

Hinweis auf das PBG

Hinweis auf das PBG

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

- § 81 Zweck
- § 82 Zuständigkeit
- § 83 Geltungsdauer
- § 84 Verfahren
- § 85 Rechtswirkungen der Auflage neuer Nutzungspläne

- ~~§ 81 Zweck~~
- ~~§ 82 Zuständigkeit~~
- ~~§ 83 Geltungsdauer~~
- ~~§ 84 Verfahren~~
- ~~§ 85 Rechtswirkungen der Auflage neuer Nutzungspläne~~

B. LANDUMLEGUNG UND GRENZREGULIERUNG**~~B. LANDUMLEGUNG UND GRENZREGULIERUNG~~**

Hinweis auf das PBG

§ 86-101 Landumlegung
§ 102-104 Grenzregulierung

~~Hinweis auf das PBG~~

~~§ 86-101 Landumlegung
§ 102-104 Grenzregulierung~~

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

C. ÜBERNAHMEPFLICHT, ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE**~~C. ÜBERNAHMEPFLICHT, ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE~~**

Hinweis auf das PBG

§ 105 Pflicht zur Übernahme von Grundstücken
§ 106-108 Entschädigungen
§ 109-112 Beiträge

~~Hinweis auf das PBG~~

~~§ 105 Pflicht zur Übernahme von Grundstücken
§ 106-108 Entschädigungen
§ 109-112 Beiträge~~

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

D. BAUVORSCHRIFTEN**~~B. BAUVORSCHRIFTEN~~****I. Allgemeine Bestimmungen****~~I. Allgemeine Bestimmungen~~**

Hinweis auf das PBG

§ 113 Benützung öffentlichen Grundes
§ 114 Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund
§ 115 Strassenbenennung, Häusernummerierung

~~Hinweis auf das PBG~~

~~§ 113 Benützung öffentlichen Grundes
§ 114 Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund
§ 115 Strassenbenennung, Häusernummerierung~~

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

BZR 1. Dezember 1996		Entwurf BZR 2008		Bemerkungen
§ 116	Reklameverordnung	§ 116	Reklameverordnung	
II. Erschliessung		I. Erschliessung		
Hinweis auf das PBG		Hinweis auf das PBG		alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 117	Grundsatz	§ 117	Grundsatz	
§ 118	Zufahrt	§ 118	Zufahrt	
§ 119	Ausfahrten, Ausgänge und Garagenvorplätze	§ 119	Ausfahrten, Ausgänge und Garagenvorplätze	
Art. 32 Abstellflächen für Fahrzeuge		Art. 31 Abstellflächen für Fahrzeuge		
Die Pflicht zur und das Verbot der Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge auf privatem Grund sowie die Entrichtung von Ersatzabgaben richten sich nach den Vorschriften des Reglementes über die Abstellflächen auf privatem Grund.		Die Pflicht bzw. das Verbot zur Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge auf privatem Grund sowie die Entrichtung von Ersatzabgaben richten sich nach den Vorschriften des Reglementes über die Abstellflächen auf privatem Grund.		redaktionelle Änderung
III. Abstände		II. Abstände		
Hinweis auf das PBG		Hinweis auf das PBG		alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 120-129	Grenzabstand	§ 120-129	Grenzabstand	
§ 130-132	Gebäudeabstand	§ 130-132	Gebäudeabstand	
§ 133-134	Ausnahmen bei Grenz- und Gebäudeabständen	§ 133-134	Ausnahmen bei Grenz- und Gebäudeabständen	
§ 135	Strassenabstand	§ 135	Strassenabstand	
§ 136	Waldabstand	§ 136	Waldabstand	
§ 137	Gewässerabstand	§ 137	Gewässerabstand	

Art. 33
Zusammenbau

Der Zusammenbau auf der Grundstücksgrenze ist gestattet, sofern die zulässige Gebäudelänge gesamthaft nicht überschritten wird.

Art. 32

Zusammenbau

Der Zusammenbau auf der Grundstücksgrenze ist gestattet, sofern die zulässige Gebäudelänge gesamthaft nicht überschritten wird.

IV. Vollgeschosse, Gebäude- und Firsthöhe

III. Vollgeschosse, Gebäude- und Firsthöhe

Hinweis auf das PBG

§ 138 Berechnung der Anzahl Vollgeschosse
§ 139 Berechnung der Höhenmasse

~~Hinweis auf das PBG~~

~~§ 138 Berechnung der Anzahl Vollgeschosse~~
~~§ 139 Berechnung der Höhenmasse~~

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

Art. 34
Untergeschoss in Hanglagen

In Hanglagen sind die Bauten durch Staffelung oder Umgebungsgestaltung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass das Untergeschoss talseits nur mit einer Höhe von höchstens 3 m aus dem neu gestalteten Terrain hinausragt.

Art. 33

Unter- und Attikageschoss in Hanglagen

1In Hanglagen sind die Bauten durch Staffelung oder Umgebungsgestaltung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass das Untergeschoss talseits nur mit einer Höhe von höchstens 3 m aus dem neu gestalteten Terrain hinausragt.

2Wird in zweigeschossigen Wohnzonen die zulässige Vollgeschosshöhe ausgenutzt, ist das Attikageschoss von der Talseite zurückzusetzen, so dass das Gebäude talseitig maximal dreigeschossig erscheint.

Aus Gründen der Landschaftsverträglichkeit sollen Bauten talseitig nicht viergeschossig erscheinen.

Art. 35
Ergänzende Höhenmasse

Wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse erreicht, gel-

Art. 34

Ergänzende Höhenmasse

Wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse erreicht, gel-

- f. Fassadengliederung,
- g. Materialwahl,
- h. Terrain- und Umgebungsgestaltung.

2Der Gemeinderat ist berechtigt, die Bewilligung ortsbaulich exponierter Projekte oder die Genehmigung von Gestaltungsplänen von siedlungsbaulich und architektonisch qualitätsvollen Lösungsvorschlägen abhängig zu machen. Der Gemeinderat kann für die Beurteilung derartiger Projekte den Beizug von qualifizierten Beratern beschliessen und in begründeten Fällen die Durchführung von fachlichen Konkurrenzverfahren, wie den Studienauftrag oder den Architekturwettbewerb verlangen und unterstützen.

Ergänzungsvorschlag rawi bzw. Denkmalpflege/Archäologie

3Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen:

- a. Zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes und Modelle) verlangen;
- b. Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten;
- c. In empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine Begutachtung verlangen;
- d. Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 36

Aufschüttungen und Abgrabungen

1Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der Bauzonen sind auf ein erforderliches Minimum zu beschränken und dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

2Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über die Hö-

Art. 36

Aufschüttungen und Abgrabungen

1Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der Bauzonen sind auf ein erforderliches Minimum zu beschränken und dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

2Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über die Hö-

he, Bauart und Konstruktion von Aufschüttungen und Abgrabungen in einer Verordnung.

he, Bauart und Konstruktion von Aufschüttungen und Abgrabungen in einer Verordnung.

Art. 37
Dachgestaltung

1 Der Gemeinderat kann Dachformen, Bedachungsmaterialien und Firstrichtungen vorschreiben.

2 Die Dächer sind so zu gestalten, dass eine ruhige Gesamtwirkung entsteht. Bei zusammenhängenden Überbauungen, landschaftlich exponierten Lagen oder wo die Dachaufsicht möglich ist, muss auf die Dachgestaltung besonders Rücksicht genommen werden.

3 Wird über dem obersten zulässigen Vollgeschoss ein Dachgeschoss errichtet, dürfen Dachaufbauten wie Quergiebel, Lukarnen und SchlepPGAuben in ihrer Gesamtbreite höchstens die Hälfte der entsprechenden Fassadenlänge betragen und die zulässige Dachfirshöhe nicht überragen. Insbesondere in der Gewerbe- und Wohnzone und in der Industriezone können Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 37
Dachgestaltung

1 Der Gemeinderat kann Dachformen, Bedachungsmaterialien und Firstrichtungen vorschreiben.

2 Die Dächer sind so zu gestalten, dass eine ruhige Gesamtwirkung entsteht. Bei zusammenhängenden Überbauungen, landschaftlich exponierten Lagen oder wo die Dachaufsicht möglich ist, muss auf die Dachgestaltung besonders Rücksicht genommen werden.

3 Wird über dem obersten zulässigen Vollgeschoss ein Dachgeschoss errichtet, dürfen Dachaufbauten wie Quergiebel, Lukarnen und SchlepPGAuben in ihrer Gesamtbreite höchstens die Hälfte der entsprechenden Fassadenlänge betragen und die zulässige Dachfirshöhe nicht überragen. Insbesondere in der Arbeits- und Wohnzone und in der Arbeitszone können Ausnahmen bewilligt werden.

4 Nicht als begehbare Terrasse genutzte Flachdächer ab einer Grösse von 25 m² sind extensiv zu begrünen.

zur ökologischen Aufwertung

Art. 38

Begrünung, Reklame-, Antennen- und Sonnenenergieanlagen¹

1 Der Gemeinderat kann in der Baubewilligung Bepflan-

Art. 38

Begrünung, Reklame-, Antennen- und Sonnenenergieanlagen Technische Anlagen

1 Der Gemeinderat kann in der Baubewilligung Bepflan-

neu in Art. 38

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 26. Januar 2006 ***

zungen zur Durchgrünung des Siedlungsbereichs verlangen.

2 Antennenanlage, Sonnenkollektoranlagen und Solarzellen sind dem Gebäude anzupassen oder in Bodennähe zu installieren. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

3 Das Erstellen von Reklameanlagen, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen, ist nicht gestattet. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien.

~~zungen zur Durchgrünung des Siedlungsbereichs verlangen.~~

1 Technische Anlagen wie namentlich Antennenanlagen, Sonnenkollektoranlagen und Solarzellen sind dem Gebäude anzupassen oder in Bodennähe zu installieren. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

2 Das Erstellen von Reklameanlagen, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen, ist nicht gestattet. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zu Reklameanlagen.

3 Die Erstellung einer Mobilfunkanlage setzt eine Standortevaluation voraus. Die Baubewilligungsbehörde legt den Standort einer Mobilfunkanlage im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung fest.

Neu eingefügt.

Art. 39

Landschaftliche Eingliederung

1 Der Gemeinderat kann in einer Baubewilligung Bepflanzungen zur Durchgrünung des Siedlungsbereichs verfügen.

2 Bei der Umgebungsgestaltung sind mehrheitlich einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden.

3 In landschaftlich exponierten Lagen und an Siedlungsrändern sind die erhöhten Anforderungen an Einpassung in das Landschaftsbild und die Gestaltung der Übergangsbereiche zur Landschaft im Umgebungsplan nachzuweisen.

ehemals in Art. 38 alt BZR

Art. 39
Kulturobjekte

1 Der Gemeinderat bestimmt schützenswerte Kulturobjekte auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhörung der Eigentümer. Die Kulturobjekte sind in einem Inventar aufgeführt, das auf der Gemeindekanzlei aufliegt. Der Gemeinderat kann Kulturobjekte auch wieder aus dem Inventar entlassen.

2 Schutzobjekte sind am Standort zu erhalten. Weitere Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhaltes legt der Gemeinderat im Einzelfall auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhören des Eigentümers fest, soweit dies nicht durch übergeordnete Schutzmassnahmen genügend erfolgt ist. Für Veränderungen an Kulturobjekten ist in jedem Fall die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

3 In der näheren Umgebung von Kulturobjekten sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass ein Kulturobjekt nicht beeinträchtigt wird.

Art. 40
Kulturobjekte

~~1 Der Gemeinderat bestimmt schützenswerte Kulturobjekte und Anlagen auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhörung der Eigentümer. Die Kulturobjekte sind in einem Inventar aufgeführt, das auf der Gemeindekanzlei aufliegt. Der Gemeinderat erstellt ein Inventar der schützenswerten Kulturobjekte und -anlagen, das auf der Gemeindekanzlei aufliegt. Der Gemeinderat kann Kulturobjekte auch wieder aus dem Inventar entlassen. Der Gemeinderat inventarisiert die Kulturobjekte und -anlagen auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhörung der Eigentümer. Er kann sie auch wieder aus dem Inventar entlassen.~~

~~2 Schutzobjekte sind am Standort zu erhalten. Weitere Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhaltes legt der Gemeinderat im Einzelfall auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhören des Eigentümers fest, soweit dies nicht durch übergeordnete Schutzmassnahmen genügend erfolgt ist. Für Veränderungen an Kulturobjekten ist in jedem Fall die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.~~

~~3 In der näheren Umgebung von Kulturobjekten sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass ein Kulturobjekt nicht beeinträchtigt wird.~~

4 Zur Beurteilung von Baugesuchen, die inventarisierte Kulturobjekte und Anlagen betreffen, zieht der Gemeinderat das Inventar bei und verfährt gemäss dessen Vorgaben. Er kann Gutachten erstellen lassen und die kantonale Denkmalpflege oder andere Fachleute beiziehen.

Umformulierungen aufgrund Denkmalpflege/Archäologie

Ergänzung aufgrund Denkmalpflege/Archäologie

4 Die Gemeinde entrichtet angemessene Beiträge an Massnahmen zur Erhaltung (z.B. Inventarisierung, Dokumentation und Restaurierung) sowie zur Gestaltung von Schutzobjekten. Der Gemeinderat sichert die Schutzmassnahmen in Form von Verträgen oder mit Verfügungen. Das Mass allfälliger Beiträge regelt der Gemeinderat in Richtlinien.

5 Die Gemeinde entrichtet angemessene Beiträge an Massnahmen zur Erhaltung (z.B. Inventarisierung, Dokumentation und Restaurierung) sowie zur Gestaltung von Schutzobjekten. Der Gemeinderat sichert die Schutzmassnahmen in Form von Verträgen oder mit Verfügungen. Das Mass allfälliger Beiträge regelt der Gemeinderat in Richtlinien.

VI. Sicherheit

Hinweis auf das PBG

§ 145 Allgemeines
 § 146 Gefährdete Gebiete
 § 147 Brandmauern
 § 148 Aufzüge
 § 149 Nicht eidg. konzessionierte Seilbahnen und Skilifte

VI. Sicherheit

~~Hinweis auf das PBG~~

~~§ 145 — Allgemeines
 § 146 — Gefährdete Gebiete
 § 147 — Brandmauern
 § 148 — Aufzüge
 § 149 — Nicht eidg. konzessionierte Seilbahnen und Skilifte~~

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

VII. Schutz der Gesundheit

Hinweis auf das PBG

§ 150 Baustoffe
 § 151 Benützung der Bauten und Anlagen
 § 152 Besonnung
 § 153 Belichtung und Belüftung
 § 154 Raummasse
 § 155 Isolationen
 § 156 Ausnahmen
 § 157 Behindertengerechtes Bauen
 § 158-159 Spielplätze und Freizeitanlagen

V. Schutz der Gesundheit

~~Hinweis auf das PBG~~

~~§ 150 — Baustoffe
 § 151 — Benützung der Bauten und Anlagen
 § 152 — Besonnung
 § 153 — Belichtung und Belüftung
 § 154 — Raummasse
 § 155 — Isolationen
 § 156 — Ausnahmen
 § 157 — Behindertengerechtes Bauen
 § 158-159 — Spielplätze und Freizeitanlagen~~

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

BZR 1. Dezember 1996	Entwurf BZR 2008	Bemerkungen
§ 160-161 Immissionsschutz § 162 Bezug von Neubauten	§ 160-161 Immissionsschutz § 162 Bezug von Neubauten	
Art. 39a Baumaterialien ¹	Art. 41 Baumaterialien	
Die grossflächige Verwendung von gesundheits- oder umweltschädlichen Materialien ist nicht zulässig. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass kein anderer umweltfreundlicherer Ersatzbaustoff verwendet werden kann.	Die grossflächige Verwendung von gesundheits- oder umweltschädlichen Materialien ist nicht zulässig. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass kein anderer umweltfreundlicherer Ersatzbaustoff verwendet werden kann.	
Art. 40 Hütten und Barackenbauten	Art. 40 Hütten und Barackenbauten	kein Regelungsbedarf mehr
Hütten und Barackenbauten zu Wohnzwecken sind grundsätzlich verboten. Der Gemeinderat kann bei besonderen Verhältnissen Ausnahmen bewilligen.	Hütten und Barackenbauten zu Wohnzwecken sind grundsätzlich verboten. Der Gemeinderat kann bei besonderen Verhältnissen Ausnahmen bewilligen.	
Art. 41 Erdberührte Räume	Art. 41 Erdberührte Räume	übergeordnete Festlegung (PBG Wohnhygiene)
1 Gegenüber Fensteröffnungen von bewohnbaren Räumen ist der Böschungsfuss so anzulegen, dass die Schnittgerade von Böschungs- und Fussbodenfläche mindestens 1,50 m von der Gebäudeflucht entfernt liegt. Bei Stützmauern hat dieser Abstand mindestens 2,50 m zu betragen.	1 Gegenüber Fensteröffnungen von bewohnbaren Räumen ist der Böschungsfuss so anzulegen, dass die Schnittgerade von Böschungs- und Fussbodenfläche mindestens 1,50 m von der Gebäudeflucht entfernt liegt. Bei Stützmauern hat dieser Abstand mindestens 2,50 m zu betragen.	
2 Wohn- und Schlafräume dürfen höchstens auf 20 % ihrer Wandflächen erdberührt sein, wobei Türen und Fenster mitzurechnen sind.	2 Wohn- und Schlafräume dürfen höchstens auf 20 % ihrer Wandflächen erdberührt sein, wobei Türen und Fenster mitzurechnen sind.	

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 26. Januar 2006 ***

Art. 42
Kinderspielplätze

Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen verunmöglichen, hat der Bauherr eine Ersatzabgabe von Fr. 1'000.-- pro Zimmer zu entrichten. Die Ersatzabgabe ist dem Luzerner Wohnbaukostenindex anzupassen (169,5 Punkte; 1. April 1977 100 Punkte).

Art. 42
Kinderspielplätze

Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen verunmöglichen, hat der Bauherr eine Ersatzabgabe von Fr. 1'100.-- pro Zimmer 50.-- pro m² AGF zu entrichten. Die Ersatzabgabe ist dem Luzerner Wohnbaukostenindex anzupassen (169,5 Punkte; 1. April 1977 100 Punkte) Schweizerischen Baupreisindex (Neubau Mehrfamilienhäuser, Auswertung Grossregion Zentralschweiz) anzupassen (ursprünglicher Indexstand April 2007: 112.5 Punkte [Basis Oktober 1998 = 100]).

Luzerner Wohnkostenindex wird nicht mehr geführt. Neuer Index: Schweizer Baupreisindex ist gemäss statistischem Amt LU als Nachfolgeindex des Luzerner Wohnkostenindex zu betrachten. (AGF= anrechenbare Geschossfläche)

Art. 43
Abstellflächen für Kehrrichtgebinde und Kompostieranlagen¹

1 Bei Neubauten und grösseren Umbauten sind die notwendigen Abstellflächen und Abholflächen für Kehrrichtgebinde und Container zu schaffen.

2 Bei grösseren Überbauungen kann der Gemeinderat die Errichtung von Kompostieranlagen verlangen und deren örtliche Lage festlegen.

Art. 43
Abstellflächen für Kehrrichtgebinde und Kompostieranlagen

1 Bei Neubauten und grösseren Umbauten sind die notwendigen Abstellflächen und Abholflächen für Kehrrichtgebinde und Container zu schaffen.

2 Bei grösseren Überbauungen kann der Gemeinderat die Errichtung von Kompostieranlagen verlangen und deren örtliche Lage festlegen.

Art. 44
Hundeversäuberungsanlagen

Bei grösseren Überbauungen kann der Gemeinderat die Errichtung von Hundeversäuberungsanlagen verlangen.

VIII. Energie

Art. 44
Hundeversäuberungsanlagen

Bei grösseren Überbauungen kann der Gemeinderat die Errichtung von Hundeversäuberungsanlagen verlangen.

VIII. Energie

Verzicht auf weitergehende Festlegungen

¹vgl. Art. 9 der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Horw vom 26. November 1992

	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	
			alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 163	Ausnützung der Energie	§ 163 Ausnützung der Energie	
§ 164	Isolation gegen Wärmeverlust	§ 164 Isolation gegen Wärmeverlust	
§ 165	Gemeinsame Heizzentralen und Fernheizanlagen	§ 165 Gemeinsame Heizzentralen und Fernheizanlagen	
	IX. Hochhäuser	IX. Hochhäuser	
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 166	Begriff und allgemeine Voraussetzungen	§ 166 Begriff und allgemeine Voraussetzungen	
§ 167	Besondere Voraussetzungen	§ 167 Besondere Voraussetzungen	
§ 168	Profile	§ 168 Profile	
	X. Einkaufszentren	X. Einkaufszentren	
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 169	Begriffe	§ 169 Begriffe	
§ 170	Allgemeine Voraussetzungen	§ 170 Allgemeine Voraussetzungen	
§ 171	Besondere Voraussetzungen	§ 171 Besondere Voraussetzungen	
§ 172	Ausnahmen	§ 172 Ausnahmen	
§ 173	Planungskosten	§ 173 Planungskosten	
	XI. Camping	XI. Camping	
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 174	Begriff	§ 174 Begriff	

BZR 1. Dezember 1996	Entwurf BZR 2008	Bemerkungen
§ 175 Voraussetzungen für die Bewilligung § 176 Bewilligungspflicht und -verfahren § 177 Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte ausserhalb von Campingplätzen	§ 175 Voraussetzungen für die Bewilligung § 176 Bewilligungspflicht und -verfahren § 177 Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte ausserhalb von Campingplätzen	
XII. Bestandesgarantie und neue zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen	XII. Bestandesgarantie und neue zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen	
Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 178-179 Bestehende zonenfremde oder baupolizei- widrige Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen § 180 Neue zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen § 181 Bestehende zonenfremde Bauten und An- lagen ausserhalb der Bauzonen § 182-183 Verfahren für Bauten und Anlagen ausser- halb der Bauzonen	§ 178-179 Bestehende zonenfremde oder baupolizei- widrige Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen § 180 Neue zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen § 181 Bestehende zonenfremde Bauten und An- lagen ausserhalb der Bauzonen § 182-183 Verfahren für Bauten und Anlagen ausser- halb der Bauzonen	
E. BAUBEWILLIGUNG UND BAUKONTROLLE	E. BAUBEWILLIGUNG UND BAUKONTROLLE	
Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	
§ 184-205 Baubewilligung und Baukontrolle ¹	§ 184-205 Baubewilligung und Baukontrolle	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

¹Entlang der bestehenden Hochspannungs-Freileitungen besteht ein Leitungskorridor mit Sondervorschriften und Genehmigungsvorbehalt durch die elektrizitätsrechtliche Aufsichtsbehörde.

F. RECHTSSCHUTZ**C. RECHTSSCHUTZ**

Hinweis auf das PBG

§ 206 Rechtsmittel
 § 207 Einsprache- und Beschwerdebefugnis

~~Hinweis auf das PBG~~

~~§ 206 Rechtsmittel
 § 207 Einsprache- und Beschwerdebefugnis~~

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

Art. 45
 Rechtsmittel

Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes gefassten Entscheide und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden, soweit das Planungs- und Baugesetz oder die übrigen einschlägigen Erlasse nichts anderes vorsehen.

Art. 44
 Rechtsmittel

Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes gefassten Entscheide und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden, soweit das Planungs- und Baugesetz oder die übrigen einschlägigen Erlasse nichts anderes vorsehen.

G. AUFSICHT, VOLLZUG, STRAFEN**D. AUFSICHT, VOLLZUG, STRAFEN**

Hinweis auf das PBG

§ 208 Aufsicht
 § 209 Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes
 § 210 Einstellung von Bauarbeiten
 § 211 Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen
 § 212 Kosten
 § 213 Strafbestimmung
 § 214 Anzeigepflicht

~~Hinweis auf das PBG~~

~~§ 208 Aufsicht
 § 209 Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes
 § 210 Einstellung von Bauarbeiten
 § 211 Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen
 § 212 Kosten
 § 213 Strafbestimmung
 § 214 Anzeigepflicht~~

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

Art. 46

Zuständige Behörde, Kommissionen

1 Die Aufsicht über das Planungs- und Bauwesen und die Anwendung dieses Reglementes obliegen dem Gemeinderat.

2 Zur Begutachtung von Planungs- und Baufragen sowie für die Sachbereiche Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutz ernennt der Gemeinderat Kommissionen, welche die ihnen zugewiesenen Geschäfte vorbereiten und ihm darüber Bericht und Antrag stellen.

Art. 45

Zuständige Behörde, Kommissionen

1 Die Aufsicht über das Planungs- und Bauwesen und die Anwendung dieses Reglementes obliegen dem Gemeinderat.

2 Zur Begutachtung von Planungs- und Baufragen sowie für die Sachbereiche Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutz ernennt der Gemeinderat Kommissionen, welche die ihnen zugewiesenen Geschäfte vorbereiten und ihm darüber Bericht und Antrag stellen.

Art. 47
Gebühren

1 Für die Prüfung der Baugesuche und Nutzungspläne, deren Beurteilung und den Verwaltungsaufwand erhebt der Gemeinderat, gestützt auf die kantonale Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden, eine Gebühr.

2 Die Gemeinde hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen, insbesondere für die Baukontrollen, Expertisen, Reisekosten und die Nachführungskosten der Grundbuchvermessung.

Art. 46
Gebühren

1 Für die Prüfung der Baugesuche und Nutzungspläne, deren Beurteilung und den Verwaltungsaufwand erhebt der Gemeinderat, gestützt auf die kantonale Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden **sowie die kommunale Gebührenverordnung**, eine Gebühr.

2 Die Gemeinde hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen, insbesondere für die Baukontrollen, Expertisen, Reisekosten und die Nachführungskosten der Grundbuchvermessung.

Art. 48
Ausnahmen

1 In Ergänzung von § 37 PBG kommen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes insbesondere in

Art. 47
Ausnahmen

1 In Ergänzung von § 37 PBG kommen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes insbesondere in

BZR 1. Dezember 1996	Entwurf BZR 2008	Bemerkungen
<p>Betracht:</p> <p>a) für öffentliche oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten;</p> <p>b) bei Gestaltungsplänen im Sinne von Art. 31;</p> <p>c) bei Heimen, Hotels und Restaurants;</p> <p>d) für provisorische Bauten wie Baracken, Buden, Verkaufsstände und dergleichen.</p> <p>2 Ausnahmen von den Zonenvorschriften der Art. 23, 25 und 26 können bewilligt werden:</p> <p>a) im Interesse der Schutzziele oder</p> <p>b) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung sowie die Bestimmungen des Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979.</p> <p>3 Die Ausnahmegewilligungen können mit sachbezüglichen Auflagen und Bedingungen verbunden, befristet oder als widerrufbar erklärt werden.</p>	<p>Betracht:</p> <p>a) für öffentliche oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten;</p> <p>b) bei Gestaltungsplänen im Sinne von Art. 29 und 30;</p> <p>c) wenn dadurch eine siedlungsbaulich und architektonisch qualitativere Lösung erreicht werden kann;</p> <p>d) bei Heimen, Hotels und Restaurants;</p> <p>e) für provisorische Bauten wie Baracken, Buden, Verkaufsstände und dergleichen.</p> <p>2 Ausnahmen von den Zonenvorschriften der Art. 22, 23, 25 und 26 können bewilligt werden:</p> <p>a) im Interesse der Schutzziele oder</p> <p>b) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung sowie die Bestimmungen des Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979.</p> <p>3 Die Ausnahmegewilligungen können mit sachbezüglichen Auflagen und Bedingungen verbunden, befristet oder als widerrufbar erklärt werden.</p>	<p>Ergänzung der Denkmalpflege/Archäologie</p> <p>Ergänzung mit Uferschutzzone</p>
<p>Art. 49 Strafbestimmungen</p>	<p>Art. 48 Strafbestimmungen</p>	
<p>1 Es gelten die Strafbestimmungen gemäss § 213 PBG.</p>	<p>1 Es gelten die Strafbestimmungen gemäss § 213 PBG.</p>	
<p>2 Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Natur-</p>	<p>2 Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Natur-</p>	<p>Anpassung an das geänderte</p>

schutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 100'000 Franken bestraft. In leichten Fällen, oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 40'000 Franken.

schutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit ~~Gefängnis~~ **Freiheitsstrafe** bis zu einem Jahr oder ~~Busse bis zu 100'000 Franken~~ **Geldstrafe** bestraft. In leichten Fällen, oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die ~~Strafe Haft oder Busse bis zu 40'000 Franken~~.

NHG LU bzw. an das geänderte eidgenössische Strafgesetzbuch

3Wer die Vorschriften der Art. 23 Abs. 2, 3 oder Art. 25 Abs. 2, 3 BZR verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 Bst. b des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit Busse bis zu 20'000 Franken, in leichten Fällen bis zu 5'000 Franken, bestraft.

3Wer die Vorschriften der Art. 23 Abs. 2, 3 oder Art. 25 Abs. 2, 3 BZR verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 Bst. b des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit Busse bis zu 20'000 Franken, in leichten Fällen bis zu 5'000 Franken, bestraft.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Hinweis auf das PBG

~~Hinweis auf das PBG~~

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

§ 215-221 Änderung bisherigen Rechts
§ 222-223 Aufhebung bisherigen Rechts
§ 224-227 Übergangsbestimmungen

~~§ 215-221 Änderung bisherigen Rechts
§ 222-223 Aufhebung bisherigen Rechts
§ 224-227 Übergangsbestimmungen~~

Art. 50

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

1Dieses Reglement unterliegt dem obligatorischen Referendum. Es tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft und ersetzt das Reglement vom 5. April 1981.

2Alle zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Baugesuche und Gestaltungspläne sind nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Art. 49

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

1Dieses Reglement unterliegt dem obligatorischen Referendum. Es tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft und ersetzt das Reglement vom 29. August 1996.

~~2Alle zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Baugesuche und Gestaltungspläne sind nach diesen Vorschriften zu beurteilen.~~

übergeordnet bereits festgelegt

3 Nicht oder zum kleineren Teil realisierte, bewilligte Gestaltungs- und Bebauungspläne sind den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes spätestens im Baubewilligungsverfahren anzupassen. Bei Gestaltungs- und Bebauungsplänen, die grösstenteils realisiert sind, kann der Gemeinderat Ausnahmegenehmigungen erteilen.

2 Nicht oder zum kleineren Teil realisierte, bewilligte Gestaltungs- und Bebauungspläne sind den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes spätestens im Baubewilligungsverfahren anzupassen. Bei Gestaltungs- und Bebauungsplänen, die grösstenteils realisiert sind, kann der Gemeinderat Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Horw, 29. August 1996

Horw,

NAMENS DES EINWOHNERRATES

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident Der Gemeindeglied

Der Einwohnerratspräsident Der Gemeindeglied

Marcel Zingg

Von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 1. Dezember 1996 genehmigt.

Von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom genehmigt.

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 2038 am 2. September 1997, mit Ausnahme von Art. 21 Abbauzone, genehmigt.

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. am genehmigt.

* Änderung der Art. 3bis, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 26. November 2000 genehmigt.

* Änderung der Art. 3bis, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 252 am 16. Februar 2001 ge-

nehmigt.

** Art. 21 (neu) von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 23. November 1997 genehmigt.

** Art. 21 vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 351 am 12. März 2002 genehmigt.

*** Änderung von Art. 38 und von Art. 39a (neu) von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2006 genehmigt.

*** Art. 38 (geändert) und Art. 39a (neu) vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. am genehmigt.

Anhang 1

Zweckbestimmungen der Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ) (Art. 14)

öZ 1	Biregg	Schul- und Sportanlagen
öZ 2	Biregg	Spielplatz, Buswendeplatz, Unterirdische Parkierungsanlage mit Schutzraum
öZ 3	Biregg	Spielplatz, Parkplatz
öZ 4	Brändi	Behindertenwerkstätten mit Wohneinheiten
öZ 5	Allmend	Schul- und Sportanlagen
öZ 6	Kirche	Kirchliche Bauten, Friedhof, Schulanlagen, kulturelle Nutzungen
öZ 7	Kirchfeld	Alters- und Pflegeheim, Personalhaus
öZ 8	Langensand	Schul- und Sportanlagen
öZ 9	Mattli	Schul- und Sportanlagen, kirchliche Bauten
öZ 10	Krämerstein	Kulturelle Bauten und Anlagen und schulische Bauten
öZ 11	Seewen	Seenforschungsinstitut EAWAG
öZ 12	Rankried	Schul- und Sportanlagen

Anhang 1

Zweckbestimmungen der Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ) (Art. 15)

öZ 1	Biregg	Schul- und Sportanlagen	
öZ 2	Biregg	Spielplatz, Buswendeplatz, Unterirdische Parkierungsanlage mit Schutzraum	
öZ 3	Biregg	Spielplatz, Parkplatz	
öZ 4	Brändi	Behindertenwerkstätten mit Wohneinheiten, Blindenwohnheim	
öZ 5	Allmend	Schul- und Sportanlagen	
öZ 6	Kirche	Kirchliche Bauten, Friedhof, Schulanlagen, kulturelle Nutzungen	
öZ 7	Kirchfeld	Alters- und Pflegeheim, Personalhaus	
öZ 8	Langensand	Schul- und Sportanlagen	Wurde aufgehoben
öZ 8	Brunnmatt	Feuerwehr	Neuaufnahme
öZ 9	Mattli	Schul- und Sportanlagen, kirchliche Bauten	
öZ 10	Krämerstein	Kulturelle Bauten und Anlagen und schulische Bauten	
öZ 11	Seewen	Seenforschungsinstitut EAWAG	
öZ 12	Winkel	Schul- und Sportanlagen Parkplätze	Anpassung Nutzungszweck

BZR 1. Dezember 1996			Entwurf BZR 2008			Bemerkungen
öZ 13	Ebenau	Kindergarten	öZ 13	Ebenau	Kindergarten	
öZ 14	Bifang	Schulanlagen (Technikum)	öZ 14	Bifang	Schulanlagen (Technikum)	
öZ 15	Spitz	Schul- und Sportanlagen, kirchliche Bauten	öZ 15	Spitz	Schul- und Sportanlagen, kirchliche Bauten, kulturelle Nutzungen	Ergänzung Nutzungszweck
öZ 16	St. Nikolausen	Pumpwerk der Wasserversorgung	öZ 16 St. Nikolausen	Pumpwerk der Wasserversorgung		Wurde aufgehoben
			öZ 16 Spitz	Pumpwerk der Wasserversorgung		Umzonung von SpF alte Nr. 36
			öZ 17	Rankried	Schul- und Sportanlagen	Neue Nummer

Anhang 2

Zweckbestimmungen der Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF) (Art. 15)

SF 20	Allmend	Militärische Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Familiengärten. Bei baulichen Massnahmen und Terrainveränderungen ist auf die bestehenden Naturobjekte Rücksicht zu nehmen.
SF 21	Brändi	Familiengärten
SF 22	Waldegg	Freizeitanlagen
SF 23	Allmend	Sportanlagen
SF 24	Roggern	Familiengärten
SF 25	Felmis	Sportanlagen, Freizeitanlagen
SF 26	Gerbe	Standbad
SF 27	Seewen	Hafenanlage EAWAG
SF 28	Seewen	Freizeitanlagen, Promenade
SF 29	Steinbruch	Hafenanlage
SF 30	Rüteli	Freizeitanlagen
SF 31	Rüteli	Freizeitanlagen, Promenade
SF 32	Winkel	Standbad
SF 33	Steinbachried	Sport- und Freizeitanlagen, Camping, Seebad

Anhang 2

Zweckbestimmungen der Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SpF) (Art. 16)

SpF 20	Zihlmatt	Militärische Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Familiengärten. Bei baulichen Massnahmen und Terrainveränderungen ist auf die bestehenden Naturobjekte Rücksicht zu nehmen	Anpassung Nutzungszweck
SpF 21	Brändi	Familiengärten	
SpF 22	Waldegg	Hochwasserrückhaltebecken	Anpassung Nutzungszweck
SpF 23	Allmend	Sportanlagen	
SpF 24	Roggern	Familiengärten	
SpF 25	Felmis	Sportanlagen, Freizeitanlagen	
SpF 26	Gerbe	Bademöglichkeiten	
SpF 27	Seewen	Hafenanlage EAWAG	
SpF 28	Seewen	Freizeitanlagen, Promenade Bademöglichkeiten	
SpF 29	Steinbruch	Hafenanlage	
SpF 30	Rüteli	Freizeitanlagen, Promenade, Bademöglichkeiten	Ergänzung Nutzungszweck
SpF 31	Rüteli	Freizeitanlagen, Promenade	
SpF 31	Winkel	Standbad	
SpF 32	Steinbachried	Sport- und Freizeitanlagen, Camping, Seebad, Bademöglichkeiten	Anpassung Nutzungszweck

BZR 1. Dezember 1996			Entwurf BZR 2008			Bemerkungen
					keiten	
SF 34	N2	Freizeit- und Sportanlagen, Familiengärten, Parkplätze, Entsorgungsanlagen	SpF 33	N2	Freizeit- und Sportanlagen, Familiengärten, Parkplätze, Entsorgungsanlagen	
SF 36	Spitz	Freizeitanlagen	SpF 36	Spitz	Freizeitanlagen	Umzonung in ÖZ Nr. 16
SF 37	Kastanienbaum	Hafenanlage	SpF 34	Kastanienbaum	Hafenanlage	
			SpF 35	Sternenmättli	Freizeitanlagen, Bademöglichkeiten	Umzonung von Grünzone alt Nr. 45
			SpF 36	Ennethorw	Hafenanlagen, Freizeitanlagen	Neuaufnahme
			SpF 37	Ennethorw	Parkplatz, Freizeitanlagen	Neuaufnahme

Anhang 3

Zweckbestimmungen der Grünzone (GR) (Art. 16)

- Gr 40 Kirchfeld- Freihaltung der Krete von Bauten
krete (ausgenommen Freizeitnutzungen in
Gr 41 bestehenden Bauten) und Anlagen;
Freizeitanlagen sind zulässig
- Gr 42 Oberrüti Freihaltung der Waldnische von
Bauten und Anlagen; Sportanlagen
ohne Hochbauten sind zulässig; be-
schränkte Anzahl Parkplätze sind
zulässig.
- Gr 43 Haslihorn Freihaltung von Bauten und Anlagen;
Freizeitanlagen sind zulässig.
- Gr 44 Kasta- Freihaltung von Bauten und Anlagen
nienbaum
- Gr 45 Stadel Freihaltung von Bauten und Anlagen;
vier überdeckte, begrünte Abstell-
flächen sowie Parkplätze sind zu-
lässig.
- Gr 46 Gügerzi Freihaltung der Aussichtspunkte von
Bauten und Anlagen;
- Gr 47 Krebs- Freizeitanlagen sind zulässig
bären
- Gr 48 Riedmatt Spielplatz
- Gr 49 Dormen Grünzone zwischen Bauzonen und
Landwirtschaftszone;

Anhang 3

Zweckbestimmungen der Grünzone (GR) (Art. 17)

- Gr 40 Kirchfeld- Freihaltung der Krete von Bauten
krete (ausgenommen Freizeitnutzungen in
Gr 41 bestehenden Bauten) und Anlagen;
Freizeitanlagen sind zulässig
- Gr 42 Oberrüti Freihaltung der Waldnische von
Bauten und Anlagen; Sportanlagen
ohne Hochbauten sind zulässig; be-
schränkte Anzahl Parkplätze sind
zulässig.
- Gr 43 Haslihorn Freihaltung von Bauten und Anlagen;
Freizeitanlagen sind zulässig.
- Gr 44 Kasta- Freihaltung von Bauten und Anlagen
nienbaum
- Gr 45 Stadel ~~Freihaltung von Bauten und Anlagen;~~ Anpassung Nutzungszweck
~~vier überdeckte, begrünte Abstell-~~
~~flächen sowie Parkplätze sind zu-~~
~~lässig.~~ Erschliessungsanlagen
sowie überdeckte, begrünte
Abstellflächen sind zulässig.
- Gr 46 Gügerzi Freihaltung der Aussichtspunkte von
Bauten und Anlagen;
- Gr 47 Krebs- Freizeitanlagen sind zulässig
bären
- Gr 48 Riedmatt Spielplatz
- Gr 49 Dormen Grünzone zwischen Bauzonen
und Landwirtschaftszone; **Freihaltung
von Bauten und Anlagen, Nutzung**

BZR 1. Dezember 1996		Entwurf BZR 2008		Bemerkungen	
Gr 50	Obchilchweg	Nutzung als Gartenanlage; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken	Gr 50 Obchilchweg	als Gartenanlage Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken.	
Gr 51	Haslihorn		Gr 51 Haslihorn	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; rungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken.	
			Gr 52 Stutz	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken.	Neuaufnahme
Gr 52	Jugendheim Dormen	Freihaltung vor weiteren Bauten und Anlagen	Gr 53 Jugendheim Dormen	Freihaltung vor weiteren Bauten und Anlagen	Anpassung Nr.
Gr 53	Im Sand	Erhaltung der Bestockung; Freihaltung von Bauten und Anlagen	Gr 53 Im Sand	Erhaltung der Bestockung; Freihaltung von Bauten und Anlagen	Aufgehoben
			Gr 54 Biregg	Grünzone zwischen Bauzonen und Wald; Freihaltung von Bauten; Spielplatznutzung (inkl. entspr. Installationen)	Umzonung (alt Wohnzone)
			Gr 55 Hinterbach	Grünzone zwischen Bauzonen und Wald; Freihaltung von Bauten und Anlagen	Umzonung (alt Freihaltezone)
			Gr 56 Dormen	Grünzone zwischen Bauzonen und Wald; Freihaltung von Bauten und Anlagen	Umzonung (alt Wohnzone)
			Gr 57 Tannegg	Freihaltung von Bauten und Anlagen	

	Entwurf BZR 2008	Bemerkungen
Gr 58	Fiora-Park Private Parkanlage	Umzonung (alt Wohnzone)
Gr 59	Div. Freihaltung von Bauten und Anlagen, Schutz von Gewässer und Ufervegetation	Umzonung (alt Freihaltezone)
Gr 60	Spissen Freihaltung von Bauten und Anlagen; Freizeitanlagen sind zulässig.	Umzonung (alt Freihaltezone)
Gr 61	Felmis Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken.	Umzonung (alt Wohnzone)
Gr 62	Spissenegg Freihaltung von Bauten und Anlagen	Umzonung (alt Freihaltezone)
Gr 63	Steinibach Freihalten von Bauten und Anlagen, Schutz Waldrand, Gewässer und Ufervegetation	Umzonung (alt Übriges Gebiet B)
Gr 64	Dorfbach Freihalten von Bauten und Anlagen, Schutz Gewässer und Ufervegetation	Neuaufnahme
Gr 65	Langensand Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken. Nutzung für die Bachöffnung	